

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)¹

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Aufgaben der Energieversorgungsunternehmen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Genehmigung der Energieversorgung
- § 5 Anzeige der Energiebelieferung

Teil 2

Entflechtung

- § 6 Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung
- § 7 Rechtliche Entflechtung
- § 8 Operationelle Entflechtung
- § 9 Verwendung von Informationen
- § 10 Rechnungslegung und interne Buchführung

Teil 3

Regulierung des Netzbetriebs

Abschnitt 1

Aufgaben der Netzbetreiber

- § 11 Betrieb von Energieversorgungsnetzen
- § 12 Aufgaben der Betreiber von Übertragungsnetzen
- § 13 Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen
- § 14 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen
- § 15 Aufgaben der Betreiber von Fernleitungs- und Gasverteilernetzen
- § 16 Systemverantwortung der Betreiber von Fernleitungs- und Gasverteilernetzen

Abschnitt 2

Netzanschluss

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. EG Nr. L 176 S. 37; Elektrizitätsrichtlinie) und der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. EG Nr. L 176 S. 57; Gasrichtlinie)

- § 17 Netzanschluss
- § 18 Allgemeine Anschlusspflicht
- § 19 Technische Vorschriften

Abschnitt 3 Netzzugang

- § 20 Zugang zu den Energieversorgungsnetzen
 - [§ 20a Entgelte für den Netzzugang](#)
 - [§ 20b Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen](#)
 - [§ 20c Erbringung von Ausgleichsleistungen](#)
 - [§ 20d Regelungen zu den Netzzugangsbedingungen, Entgelten für den Netzzugang sowie zur Erbringung und Beschaffung von Ausgleichsleistungen](#)
- § 21 Ausnahmen vom Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen
- § 22 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, zu Speichieranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas
- § 23 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen
- § 24 Zugang zu Speichieranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten

Abschnitt 4 Befugnisse der Regulierungsbehörden, Sanktionen

- § 25 Verfahren zur Festlegung und Genehmigung
- § 26 Missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers
- § 27 Besondere Missbrauchsverfahren der Bundesregulierungsbehörde
- § 28 Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht
- § 29 Vorteilsabschöpfung durch die Bundesregulierungsbehörde
- § 30 Monitoring

Teil 4 Energieförderung an Letztverbraucher

- § 31 Grundversorgungspflicht
- § 32 Ausnahmen von der Grundversorgungspflicht
- § 33 Ersatzversorgung mit Energie
- § 34 Allgemeine Preise und Versorgungsbedingungen
- § 35 Besondere Missbrauchsaufsicht der zuständigen Landesbehörde
- § 36 Energielieferverträge mit Haushaltskunden
- § 37 Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen

Teil 5 Planfeststellung, Wegenutzung

- § 39 Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen
- § 40 Vorarbeiten
- § 41 Enteignung
- § 42 Wegenutzungsverträge
- § 43 Konzessionsabgaben

Teil 6

Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung

- § 44 Anforderungen an Energieanlagen
- § 45 Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung
- § 46 Monitoring der Versorgungssicherheit
- § 47 Meldepflichten bei Versorgungsstörungen
- § 48 Ausschreibung neuer Erzeugungskapazitäten im Elektrizitätsbereich

Teil 7

Regulierungsbehörden

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 49 Zuständigkeit
- § 50 Bundesregulierungsbehörde und zuständige Landesbehörde
- § 51 Tätigwerden der Bundesregulierungsbehörde beim Vollzug des europäischen Rechts
- § 52 Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission
- § 53 Behördenzusammenarbeit

Abschnitt 2

Bundesregulierungsbehörde

- § 54 Sitz, Organisation
- § 55 Veröffentlichung allgemeiner Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit
- § 56 Gutachten der Monopolkommission
- § 57 Berichterstattung
- § 58 Wissenschaftliche Beratung

Teil 8

Verfahren

Abschnitt 1

Verfahren vor den Regulierungsbehörden

- § 59 Aufsichtsmaßnahmen
- § 60 Einleitung des Verfahrens, Beteiligte
- § 61 Vorabentscheidung über Zuständigkeit
- § 62 Anhörung, mündliche Verhandlung
- § 63 Ermittlungen, Beweiserhebung
- § 64 Auskunftsverlangen, Betretungsrecht
- § 65 Beschlagnahme
- § 66 Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse
- § 67 Einstweilige Anordnungen
- § 68 Verfahrensabschluss, Begründung der Entscheidung, Zustellung
- § 69 Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen

Abschnitt 2

Beschwerde

- § 70 Zulässigkeit, Zuständigkeit
- § 71 Anordnung der sofortigen Vollziehung und der aufschiebenden Wirkung
- § 72 Anordnung der aufschiebenden Wirkung
- § 73 Frist und Form
- § 74 Beteiligte am Beschwerdeverfahren
- § 75 Anwaltszwang
- § 76 Mündliche Verhandlung
- § 77 Untersuchungsgrundsatz
- § 78 Beschwerdeentscheidung
- § 79 Akteneinsicht
- § 80 Geltung von Vorschriften des GVG und der ZPO

Abschnitt 3 Rechtsbeschwerde

- § 81 Rechtsbeschwerdegründe
- § 82 Nichtzulassungsbeschwerde
- § 83 Beschwerdeberechtigte, Form und Frist

Abschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen

- § 84 Beteiligtenfähigkeit
- § 85 Kostentragung und –festsetzung
- § 86 Rechtsverordnungen
- § 87 Gebührenpflichtige Handlungen
- § 88 Beitrag
- § 89 Mitteilung der Bundesregulierungsbehörde

Abschnitt 5 Sanktionen, Bußgeldverfahren

- § 90 Zwangsgeld
- § 91 Bußgeldvorschriften
- § 92 Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung
- § 93 Zuständigkeit im gerichtlichen Bußgeldverfahren
- § 94 Zuständigkeit des OLG im gerichtlichen Verfahren
- § 95 Rechtsbeschwerde zum BGH
- § 96 Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheid
- § 97 Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung

Abschnitt 6 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- § 98 Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte
- § 99 Zuständigkeit eines Landgerichts für mehrere Gerichtsbezirke
- § 100 Benachrichtigung und Beteiligung der Bundesregulierungsbehörde
- § 101 Streitwertanpassung

Abschnitt 7
Gemeinsame Bestimmungen

- § 102 Zuständiger Senat beim OLG
- § 103 Zuständiger Senat beim BGH
- § 104 Ausschließliche Zuständigkeit

Teil 9
Sonstige Vorschriften

- § 105 Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich
- § 105a Werksnetze
- § 106 Verhältnis zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Teil 10
Schlussvorschriften

- § 107 Laufende Konzessionsverträge nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes
- § 108 Wirksamwerden der Entflechtungsbestimmungen
- § 109 Bestehende Verträge
- § 110 Bisherige Tarfkundenverträge
- § 111 Übergangsregelung zur Grundversorgung
- § 112 Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche leitungsgebundene Energieversorgung mit Elektrizität und Gas im Interesse der Allgemeinheit.

(2) Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung ~~aller Verbraucher~~ mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen.

§ 2

Aufgaben der Energieversorgungsunternehmen

(1) Energieversorgungsunternehmen sind im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Versorgung im Sinne des § 1 verpflichtet.

(2) Die Verpflichtungen nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien bleiben vorbehaltlich des § 13 unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. Ausgleichsleistungen
Dienstleistungen zur Bereitstellung von Energie, die zur Deckung von Verlusten und als Regenergie für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigt wird,
2. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die Betreiber von Übertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzen sind,
3. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verteilung von Elektrizität wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen,
4. Betreiber von Energieversorgungsnetzen
Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen oder Gasversorgungsnetzen,
5. Betreiber von Fernleitungsnetzen
natürliche oder juristische Personen, die die Aufgabe der Fernleitung von Erdgas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den

Ausbau des Fernleitungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Transport von Gas zu befriedigen,

6. Betreiber von Gasversorgungsnetzen
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die Gasversorgungsnetze betreiben,
7. Betreiber von Gasverteilernetzen
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verteilung von Gas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Gas zu befriedigen,
8. Betreiber von LNG-Anlagen
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verflüssigung von Erdgas oder der Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas wahrnehmen und für den Betrieb einer LNG-Anlage verantwortlich sind,
9. Betreiber von Speicheranlagen
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Speicherung von Erdgas wahrnehmen und für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich sind,
10. Betreiber von Übertragungsnetzen
natürliche oder juristische Personen, die verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen,
11. dezentrale Erzeugungsanlage,
eine an das Verteilernetz angeschlossene Erzeugungsanlage,
12. Direktleitung
eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet, oder eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung zur Versorgung einzelner Kunden,
13. Eigenanlagen
Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität zur Deckung des Eigenbedarfs, die nicht von Energieversorgungsunternehmen betrieben werden,
14. Energie
Elektrizität und Gas, soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden,

15. **Energieanlagen**
Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen, dies schließt in der Gasversorgung die Verteileranlagen der Letztverbraucher sowie die letzte Absperreinrichtung vor der Verbrauchsanlage ein,
16. **Energieversorgungsnetze**
Elektrizitätsversorgungsnetze und Gasversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen,
17. **Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung**
Energieversorgungsnetze, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerichtung feststehender Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich jedermann offen stehen,
18. **Energieversorgungsunternehmen**
natürliche oder juristische Personen, die andere mit Energie versorgen, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen,,
19. **Fernleitung**
der Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst,
20. **Gasversorgungsnetze**
alle Fernleitungsnetze, Gasverteilernetze, LNG-Anlagen oder Speichieranlagen, die einem Energieversorgungsunternehmen gehören oder von ihm betrieben werden, einschließlich Netzpufferung und seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden, und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind, ausgenommen sind solche Netzteile oder Teile von Einrichtungen, die für örtliche Produktionstätigkeiten verwendet werden,
21. **Großhändler**
natürliche oder juristische Personen mit Ausnahme von Betreibern von Übertragungs-, Fernleitungs- sowie Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen, die Energie zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig sind, kaufen,
22. **Haushaltskunden**
Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen,
23. **Hilfsdienste**
sämtliche zum Betrieb eines Übertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzes erforderlichen Dienste oder sämtliche für den Zugang zu und den Betrieb von Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen oder LNG-Anlagen oder Speichieranlagen erforderlichen Dienste, einschließlich Lastausgleichs- und Mischungsanlagen, jedoch mit Ausnahme von Anlagen, die ausschließlich Fernleitungsnetzbetreibern für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind,
24. **Kunden**
Großhändler, Letztverbraucher und Unternehmen, die Energie kaufen,
25. **Letztverbraucher**

Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen,

26. LNG-Anlage

eine Kopfstation zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas; darin eingeschlossen sind Hilfsdienste und die vorübergehende Speicherung, die für die Wiederverdampfung und die anschließende Einspeisung in das Fernleitungsnetz erforderlich sind, jedoch nicht die zu Speicherzwecken genutzten Teile von LNG-Kopfstationen,

27. Netzbetreiber

natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die mindestens eine der Begriffsbestimmungen der Nummern 2 bis 10 erfüllen,

28. Netznutzer

natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen,

29. Netzpufferung

die Speicherung von Gas durch Verdichtung in Fernleitungs- und Verteilernetzen; ausgenommen sind Einrichtungen, die Fernleitungsnetzbetreibern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind,

30. Regelzone,

im Bereich der Elektrizitätsversorgung das Netzgebiet, für dessen Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve ein Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie (UCTE) verantwortlich ist,

31. Speicheranlage

eine einem Gasversorgungsunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, einschließlich des zu Speicherzwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird; ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Betreibern von Leitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind,

32. Übertragung

der Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern oder Verteilern, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst,

33. Umweltverträglichkeit,

dass die Energieversorgung den Erfordernissen eines nachhaltigen, insbesondere rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet ist und die Umwelt möglichst wenig belastet wird; der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien kommt dabei besondere Bedeutung zu,

34. Verbindungsleitungen

Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen, oder eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt und einzig dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden

35. Verbundnetz
eine Anzahl von Übertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind, oder eine Anzahl von Gasversorgungsnetzen, die miteinander verbunden sind,
36. Versorgung
die Erzeugung oder Gewinnung von Energie zur Belieferung von Kunden, der Vertrieb von Energie an Kunden und der Betrieb eines Energieversorgungsnetzes,
37. Verteilung
der Transport von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung über Elektrizitätsverteilernetze oder der Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Leitungsnetze, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst,
38. vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen
ein im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätiges Unternehmen oder eine im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätige Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1; EG-Fusionskontrollverordnung) festgelegt sind, wobei das betreffende Unternehmen oder die betreffende Gruppe im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität oder im Erdgasbereich mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage oder Speicherung und gleichzeitig eine der Funktionen Gewinnung oder Vertrieb von Erdgas wahrnimmt,
39. vorgelagertes Rohrleitungsnetz
Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb oder Bau Teil eines Öl- oder Gasgewinnungsvorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einer oder mehreren solcher Anlagen zu einer Aufbereitungsanlage, zu einem Terminal oder zu einem an der Küste gelegenen Endanlandeterminale zu leiten, mit Ausnahme solcher Netzteile oder Teile von Einrichtungen, die für örtliche Produktionstätigkeiten verwendet werden.

§ 4

Genehmigung der Energieversorgung

- (1) Die Aufnahme des Betriebes eines Energieversorgungsnetzes bedarf der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 darf nur versagt werden, wenn der Antragsteller nicht die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, um die vorgesehene Energieversorgung entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten.
- (3) Die Genehmigung kann widerrufen werden.
- (4) Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 geht die Genehmigung auf den Rechtsnachfolger über.

§ 5

Anzeige der Energiebelieferung

Energieversorgungsunternehmen, die Haushaltskunden mit Energie beliefern, müssen die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit sowie Änderungen ihrer Firma bei der Bundesregulierungsbehörde unverzüglich anzeigen. Mit der Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit ist das Vorliegen der personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit darzulegen. Die Bundesregulierungsbehörde kann die Ausübung der Tätigkeit jederzeit ganz oder teilweise untersagen, wenn die personelle, technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit nicht gewährleistet ist.

Teil 2

Entflechtung

§ 6

Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung

Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständige Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 mit einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet, die Unabhängigkeit der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung gemäß §§ 7 bis 10 sicherzustellen. Abweichend von Satz 1 gelten für die Unabhängigkeit der Betreiber von LNG-Anlagen und von Speicheranlagen in vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen nur die §§ 9 und 10.

§ 7

Rechtliche Entflechtung

(1) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben sicherzustellen, dass Netzbetreiber, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nr. 38 verbunden sind, hinsichtlich ihrer Rechtsform unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sind.

(2) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsversorgungsnetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind hinsichtlich der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nr. 38 verbunden sind, von den Verpflichtungen nach Absatz 1 ausgenommen. Satz 1 gilt für Gasversorgungsnetze entsprechend.

(3) Hinsichtlich der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und der Betreiber von Gasverteilernetzen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 mit vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, gilt die Verpflichtung aus Absatz 1 erst ab 1. Juli 2007.

§ 8

Operationelle Entflechtung

(1) Die Unabhängigkeit von Netzbetreibern, die im Sinne von § 3 Abs. 1 Nummer 38 mit vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, ist hinsichtlich Organisation und Entscheidungsgewalt nach den folgenden Absätzen sicherzustellen.

(2) Für Personen, die für den Netzbetreiber tätig sind, gelten zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes folgende Vorgaben:

1. Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betraut sind, dürfen nicht betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens angehören, die

direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs zuständig sind.

2. Personen, die mit wesentlichen Tätigkeiten des Netzbetriebs, insbesondere der Vermarktung von Netzkapazitäten oder der Steuerung des Netzes betraut sind, müssen für die Ausübung dieser Tätigkeiten einer betrieblichen Einrichtung des Geschäftsbereichs Netzbetrieb angehören und dürfen nicht einer betrieblichen Einrichtung des Vertriebs von Energie an Kunden angehören.
3. Personen, die in anderen Teilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs ausüben, sind insoweit den Weisungen der Leitung des Netzbetreibers zu unterstellen.

(3) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständige Netzbetreiber, die im Sinne von § 3 Nr. 38 mit einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die berufsbedingten Interessen der für die Leitung des Netzbetreibers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.

(4) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben zu gewährleisten, dass die Netzbetreiber tatsächliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens besitzen und diese im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausüben können. Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und seiner Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung des Netzbetreibers im Hinblick auf dessen Rentabilität ist die Nutzung gesellschaftsrechtlicher Instrumente der Einflussnahme und Kontrolle, unter anderem der Weisung, der Festlegung allgemeiner Verschuldungsobergrenzen und der Genehmigung jährlicher Finanzpläne oder gleichwertiger Instrumente, insoweit zulässig, als dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens erforderlich ist. Dabei ist die Einhaltung der §§ 11 bis 16 sicherzustellen. Weisungen zum laufenden Netzbetrieb sind nicht erlaubt; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen genehmigten Finanzplanes oder gleichwertigen Instrumentes halten.

(5) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts (Gleichbehandlungsprogramm) festzulegen, den Mitarbeitern dieses Unternehmens und der Bundesregulierungsbehörde bekannt zu machen und dessen Einhaltung durch eine Person oder Stelle zu überwachen. Pflichten der Mitarbeiter und mögliche Sanktionen sind festzulegen. Die zuständige Person oder Stelle legt der Bundesregulierungsbehörde jährlich spätestens zum 31. März einen Bericht über die nach Satz 1 getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vor und veröffentlicht ihn.

(6) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsversorgungsnetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind hinsichtlich der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nr. 38 verbunden sind, von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 ausgenommen. Satz 1 gilt für Gasversorgungsnetze entsprechend.

(7) [Auf die Übertragung von Wirtschaftsgütern vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen, die der rechtlichen und operationellen Entflechtung gemäß den § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 bis 5 dienen, sind die §§ 15, 16 und 20 des Umwandlungssteuergesetzes auch dann anzuwenden, wenn keine Teilbetriebe im Sinne der genannten Vorschriften vorliegen.]

§ 9

Verwendung von Informationen

(1) Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Übermittlung von Informationen haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangen, gewahrt wird.

(2) Legen das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen oder der Netzbetreiber, der im Sinne von § 3 Nr. 38 mit ihm verbunden ist, über die eigenen Tätigkeiten als Netzbetreiber Informationen offen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, so hat dies in nichtdiskriminierender Weise zu erfolgen.

§ 10

Rechnungslegung und interne Buchführung

(1) Energieversorgungsunternehmen haben ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen.

(2) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 oder § 311 des Handelsgesetzbuchs gesondert auszuweisen.

(3) Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 mit einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten in den nachfolgend aufgeführten Bereichen zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbständigen Unternehmen ausgeführt würden:

1. Elektrizitätsübertragung;
2. Elektrizitätsverteilung;
3. Gasfernleitung;
4. Gasverteilung;
5. Gasspeicherung;
6. Betrieb von LNG-Anlagen.

Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ist auch jede wirtschaftliche Nutzung eines Eigentumsrechtes an Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen, Gasspeichern oder LNG-Anlagen. Für die anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors sind Konten zu führen, die innerhalb des jeweiligen Sektors zusammengefasst werden können. Für Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors sind ebenfalls eigene Konten zu führen, die zusammengefasst werden können. Soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeiten

nicht möglich ist oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden wäre, hat die Zuordnung durch Schlüsselung der Konten, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss, zu erfolgen. Mit der Erstellung des Jahresabschlusses ist für jeden der genannten Tätigkeitsbereiche intern jeweils eine den in Absatz 1 genannten Vorschriften entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Dabei sind in der internen Rechnungslegung die Regeln einschließlich der Abschreibungsmethoden anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß den Sätzen 1 bis 4 geführten Konten zugeordnet worden sind.

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß Absatz 1 umfasst auch die Einhaltung der Pflichten zur internen Rechnungslegung nach Absatz 3. Dabei ist neben dem Vorhandensein getrennter Konten auch zu prüfen, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist. Im Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss ist anzugeben, ob die Vorgaben nach Absatz 3 eingehalten worden sind.

(5) Der Auftraggeber der Prüfung des Jahresabschlusses übersendet der Bundesregulierungsbehörde unverzüglich eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses einschließlich des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über seine Versagung. Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche sind beizufügen.

Teil 3

Regulierung des Netzbetriebs

Abschnitt 1

Aufgaben der Netzbetreiber

§ 11

Betrieb von Energieversorgungsnetzen

(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, im Sinne des § 1 ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Sie haben insbesondere die Aufgaben nach den §§ 12 bis 16 zu erfüllen. Die Verpflichtung gilt auch im Rahmen der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und seiner Aufsichtsrechte nach § 8 Abs. 4 Satz 2.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ~~zur Begrenzung der~~ Regelungen zur Haftung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen aus Vertrag und unerlaubter Handlung für Sach- und Vermögensschäden die ein Kunde durch Unterbrechung der Energieversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung erleidet, zu treffen. Dabei kann die Haftung bei Versorgungsstörungen dem Grunde und der Höhe nach zu treffen begrenzt werden.

§ 12

Aufgaben der Betreiber von Übertragungsnetzen

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen haben die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem

sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und damit zu einer sicheren Energieversorgung im Sinne der §§ 1 und 2 beizutragen.

(2) Betreiber von Übertragungsnetzen haben Betreibern eines anderen Netzes, mit dem die eigenen Übertragungsnetze technisch verbunden sind, die notwendigen Informationen bereitzustellen, um den sicheren und effizienten Betrieb, den koordinierten Ausbau und den Verbund sicherzustellen.

(3) Betreiber von Übertragungsnetzen haben dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

(4) Betreiber von Erzeugungsanlagen, Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten von Elektrizität sind verpflichtet, Betreibern von Übertragungsnetzen auf Verlangen unverzüglich die Informationen bereitzustellen, die notwendig sind, damit die Übertragungsnetze sicher und zuverlässig betrieben, gewartet und ausgebaut werden können.

§ 13

Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen

(1) Sofern die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, sind Betreiber von Übertragungsnetzen berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch netzbezogene Maßnahmen, insbesondere durch Netzschaltungen, und durch marktbezogene Maßnahmen, insbesondere den Einsatz von Regelleistung, vertraglich vereinbarte abschaltbare und zuschaltbare Lasten, Information über Engpässe und Management von Engpässen sowie Mobilisierung zusätzlicher Reserven, zu beseitigen.

(2) Lassen sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 12 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Bei einer erforderlichen Anpassung von Stromeinspeisungen und Stromabnahmen sind insbesondere die betroffenen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Stromhändler soweit möglich vorab zu informieren.

(3) Eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone liegt vor, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.

(4) Über die Gründe von durchgeführten Anpassungen und Maßnahmen sind die hiervon unmittelbar Betroffenen und die Bundesregulierungsbehörde unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen sind die vorgetragenen Gründe zu belegen.

(5) Zur Vermeidung schwerwiegender Versorgungsstörungen haben Betreiber von Übertragungsnetzen jährlich eine Schwachstellenanalyse zu erarbeiten und auf dieser Grundlage Vorkehrungen zu treffen. Das Personal in den Steuerstellen ist entsprechend zu unterweisen. Über das Ergebnis der Schwachstellenanalyse und die ergriffenen Maßnahmen hat der Übertragungsnetzbetreiber jährlich bis zum 31. August der Bundesregulierungsbehörde zu berichten.

(6) Reichen die Maßnahmen gemäß Absatz 2 nach Feststellung eines Betreibers von Übertragungsnetzen nicht aus, um eine Versorgungsstörung für lebenswichtigen Bedarf im Sinne des § 1 des Energiesicherungsgesetzes abzuwenden, muss der Betreiber von Übertragungsnetzen unverzüglich die Bundesregulierungsbehörde so unterrichten, dass geprüft werden kann, ob und inwieweit Maßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz notwendig werden.

(7) Im Falle einer Anpassung nach Absatz 2 ruhen bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Im übrigen bleibt § 11 Abs. 2 unberührt.

§ 14

Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen

(1) §§ 12 und 13 gelten für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Rahmen ihrer Verteilungsaufgaben entsprechend, soweit sie zur Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung in ihrem Netz verantwortlich sind. § 13 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen über das Ergebnis der Schwachstellenanalyse nur auf Anforderung der Bundesregulierungsbehörde zu berichten haben.

(2) Bei der Planung des Verteilernetzausbaus berücksichtigen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen die Möglichkeiten von Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen und dezentralen Erzeugungsanlagen.

§ 15

Aufgaben der Betreiber von Fernleitungs- und Gasverteilernetzen

(1) Betreiber von Fernleitungs- und Verteilernetzen haben die Gasversorgung durch ihr Netz unter Berücksichtigung der Verbindungen mit anderen Netzen zu regeln und zu einer sicheren und zuverlässigen Gasversorgung im Sinne der §§ 1 und 2 beizutragen.

(2) Betreiber von Fernleitungsnetzen, Gasverteilernetzen, Speicher- oder LNG-Anlagen sind verpflichtet, jedem anderen Betreiber eines Fernleitungsnetzes, eines Gasverteilernetzes, einer Speicheranlage oder einer LNG-Anlage ausreichende Informationen zu liefern, um zu gewährleisten, dass der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes zu vereinbarenden Weise erfolgen kann.

§ 16

Systemverantwortung der Betreiber von Fernleitungs- und Gasverteilernetzen

(1) Sofern die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems gefährdet oder gestört ist sind Betreiber von Fernleitungs- und Verteilernetzen, soweit sie zur Sicherheit und Zuverlässigkeit der Gasversorgung in ihren Netzgebieten beitragen, berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch netzbezogene und durch marktbezogene Maßnahmen, wie insbesondere den Einsatz von Ausgleichsleistungen, Nutzung abschaltbarer Verträge und Speicher zu beseitigen.

(2) Lassen sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Fernleitungs- und Verteilernetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 15 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Bei einer erforderlichen Anpassung von Gaseinspeisungen und Gasausspeisungen sind die betroffenen Betreiber

von anderen Gasfernleitungs- und -verteilernetzen und Gashändler soweit möglich vorab zu informieren.

(3) Über die Gründe von Anpassungen und durchgeführten Maßnahmen sind die hiervon unmittelbar Betroffenen und die Bundesregulierungsbehörde unverzüglich zu informieren.

(4) Zur Vermeidung schwerwiegender Versorgungsstörungen haben Betreiber von Fernleitungs- und Verteilernetzen jährlich eine Analyse der technischen Schwachstellen zu erarbeiten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen vorzubereiten; über das Ergebnis der Schwachstellenanalyse und die ergriffenen Maßnahmen ist auf Anforderung die Bundesregulierungsbehörde zu unterrichten. Wenn die Netzbetreiber die Systemverantwortung nach Absatz 1 nicht wahrnehmen, kann die Bundesregulierungsbehörde die Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber zu Maßnahmen zur Beseitigung der dauerhaft wiederkehrender technischer Schwachstellen im bestehenden Netz verpflichten.

(5) Im Falle einer Anpassung nach Absatz 2 ruhen bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Im übrigen bleibt § 11 Abs. 2 unberührt.

Abschnitt 2 Netzanschluss

§ 17 Netzanschluss

(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Erzeugungs- und Speichereinrichtungen zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden.

(2) Betreiber von Energieversorgungsnetzen können einen Netzanschluss nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Auf Verlangen der beantragenden Partei muss die Begründung ~~mus~~ im Falle eines Kapazitätsmangels auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche konkreten Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes im Einzelnen erforderlich wären, um den Netzanschluss durchzuführen; die Begründung kann nachgefordert werden. hierfür die Begründung nach Satz 3 können die Betreiber von Energieversorgungsnetzen ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen, das die Kosten für die Bereitstellung dieser Informationen widerspiegelt, sofern sie auf die Entstehung von Kosten zuvor hingewiesen haben.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss nach Absatz 1 oder Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen zu erlassen sowie
2. die Sachverhalte vorzugeben, bei denen die Bundesregulierungsbehörde diese Bedingungen oder Methoden festlegen oder auf Antrag des Netzbetreibers genehmigen kann, und die Vor-

aussetzungen zu regeln, unter denen eine Festlegung oder Genehmigung durch die Bundesregulierungsbehörde erfolgt.

(4) Im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 3 kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Betreiber von Energieversorgungsnetzen und der Anschlussnehmer insbesondere

1. die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen,
2. Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie
3. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, festlegen sowie näher bestimmen, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen ein Netzanschluss nach Absatz 2 zumutbar ist.

§ 18

Allgemeine Anschlusspflicht

(1) Abweichend von § 17 haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen für Gemeindegebiete, in denen sie Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern betreiben, allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederspannung oder Niederdruck und für die Anschlussnutzung durch Letztverbraucher zu veröffentlichen, sowie zu diesen Bedingungen jedermann an ihr Energieversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Energie zu gestatten. Diese Pflichten bestehen nicht, wenn der Anschluss oder die Anschlussnutzung für den Betreiber des Energieversorgungsnetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Wer zur Deckung des Eigenbedarfs eine Anlage zur Erzeugung von Elektrizität betreibt oder sich von einem Dritten an das Energieversorgungsnetz anschließen lässt, kann sich nicht auf die allgemeine Anschlusspflicht nach Absatz 1 Satz 1 berufen. Er kann aber Netzanschluss unter den Voraussetzungen des § 17 verlangen. Satz 1 gilt nicht für die Deckung des Eigenbedarfs von Tarifabnehmern aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung bei den an das Niederspannungs- oder Niederdrucknetz angeschlossenen Letztverbrauchern angemessen gestalten und hierbei unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen

1. die Bestimmungen über die Herstellung und Vorhaltung des Netzanschlusses sowie die Voraussetzungen der Anschlussnutzung einheitlich festsetzen,
2. Regelungen über den Vertragsabschluss und die Begründung des Rechtsverhältnisses der Anschlussnutzung, den Übergang des Netzanschlussvertrages im Falle des Überganges des Eigentums an der angeschlossenen Kundenanlage, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge oder der Rechtsverhältnisse der Anschlussnutzung treffen sowie
3. die Rechte und Pflichten der Beteiligten einheitlich festlegen.

Dem Interesse des Anschlussnehmers an kostengünstigen Lösungen ist dabei besonderes Gewicht beizumessen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Versorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.

§ 19

Technische Vorschriften

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb festzulegen und zu veröffentlichen.

(2) Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von LNG-Anlagen und Speichereinrichtungen, von anderen Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen und von Direktleitungen technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb festzulegen und zu veröffentlichen.

(3) Die technischen Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen sowie objektiv und nichtdiskriminierend sein. Zur Interoperabilität gehören insbesondere technische Anschlussbedingungen und die Bedingungen für netzkompatible Gasbeschaffungen unter Einschluss von Gas aus Biomasse oder anderen Gasarten, soweit sie technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit in das Gasversorgungsnetz eingespeist oder durch dieses Netz transportiert werden können; die Bedingungen müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein. Sofern Fragen der technischen Sicherheit bestehen, gilt die Vermutungsregelung nach § 44 Abs. 2 bis 4. Die Mindestanforderungen sind der Bundesregulierungsbehörde mitzuteilen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unterrichtet die Europäische Kommission nach Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG L 204 vom 21.7.1998, S. 37; geändert durch Richtlinie 98/48/EG, ABl. EG L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Abschnitt 3 Netzzugang

§ 20

Zugang zu den Energieversorgungsnetzen

(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben jedermann nach objektiven Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren sowie die Bedingungen und Entgelte für diesen Netzzugang im Internet zu veröffentlichen. Sie haben in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um einen effizienten Netzzugang zu gewährleisten. Sie haben ferner den Netznutzern die für einen effizienten Netzzugang erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Betreiber von Energieversorgungsnetzen können den Zugang nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Auf Verlangen der beantragenden Partei muss die Begründung ~~muss~~ im Falle eines Kapazitätsmangels auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes erforderlich wären, um den Netzzugang zu ermöglichen; die Begründung kann nachgefordert werden. ~~hier~~Für die Begründung nach Satz 3 können die Betreiber von Energieversorgungsnetzen ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen, das die Kosten für die Bereitstellung dieser Informationen widerspiegelt, sofern sie auf die Entstehung von Kosten zuvor hingewiesen haben.

§ 20a

Entgelte für den Netzzugang

~~(13)~~ Die Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang müssen angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und dürfen nicht ungünstiger sein, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet und tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Sie dürfen die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen nicht ohne sachlichen Grund beeinträchtigen.

~~(2)~~ -Die Entgelte ~~werden müssen~~ auf der Grundlage einer energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung unter Beachtung der Nettosubstanzerhaltung und einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals kostenorientiert gebildet ~~werden~~; davon kann insbesondere bei bestehendem oder potentielltem Leitungswettbewerb kann, insbesondere bei Fernleitungsnetzen, davon abgewichen werden. Soweit die Entgelte kostenorientiert gebildet werden, dürfen Kosten und Kostenbestandteile, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, nicht berücksichtigt werden.

~~(3)~~ Um zu gewährleisten, dass sich die Entgelte für den Netzzugang an den Kosten einer energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung orientieren, kann die Bundesregulierungsbehörde in regelmäßigen zeitlichen Abständen einen Vergleich der Entgelte für den Netzzugang, der Erlöse oder der Kosten der Betreiber von Energieversorgungsnetzen durchführen (Vergleichsverfahren).

§ 20b

Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen

~~(4)~~ -Soweit sie diese Aufgabe haben, haben sich die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten und als Regelenergie für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. ~~Betreiber von Energieversorgungsnetzen können diese Energie aus eigenen Kraftwerken in ihrer Regelzone beziehen, soweit dies zur vorsorgungssicheren Bereitstellung von Regelenergie in der jeweiligen Regelzone erforderlich ist. Dem Ziel einer möglichst preisgünstigen Energieversorgung ist bei der Ausgestaltung der Verfahren besonderes Gewicht beizumessen, sofern hierdurch nicht die Verpflichtungen nach § 13 gefährdet werden.~~

§ 20c

Erbringung von Ausgleichsleistungen

~~(5)~~ -Sofern den Betreibern von Energieversorgungsnetzen der Ausgleich des Energieversorgungsnetzes obliegt, müssen die von ihnen zu diesem Zweck festgelegten Regelungen, einschließlich der Regelungen über die von den Netznutzern für Energieungleichgewichte zu zahlenden Entgelte, objektiv, transparent, nichtdiskriminierend und dürfen nicht ungünstiger sein, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet und tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen einschließlich Regelungen und Tarife werden gemäß den Bestimmungen dieser Vorschrift in auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierender Weise und auf der Grundlage einer energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung kostenorientiert festgelegt und veröffentlicht.

§ 20 d

Regelungen zu den Netzzugangsbedingungen, Entgelten für den Netzzugang sowie zur Erbringung und Beschaffung von Ausgleichsleistungen

(16) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Bedingungen für den Netzzugang einschließlich der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen oder Methoden zur Bestimmung dieser Bedingungen sowie Methoden zur Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang gemäß ~~Absätzen 1 bis 5~~ den §§ 20 bis 20c festzulegen sowie
2. die Sachverhalte vorzugeben, bei denen die Bundesregulierungsbehörde diese Bedingungen und Methoden festlegen oder auf Antrag des Netzbetreibers genehmigen kann, und die Voraussetzungen zu regeln, unter denen eine Festlegung oder Genehmigung erfolgt.

(27) Im Rahmen der Rechtsverordnungen nach Absatz ~~6-1~~ kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit insbesondere

1. die Betreiber von Energieversorgungsunternehmen verpflichten, zur Schaffung möglichst einheitlicher Bedingungen bei der Gewährung des Netzzugangs in näher zu bestimmender Weise zusammenzuarbeiten,

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

2. die Rechte und Pflichten der Beteiligten, insbesondere die Zusammenarbeit und Pflichten der Betreiber von Energieversorgungsnetzen zur Ermöglichung eines effizienten und diskriminierungsfreien Netzzugangs im Rahmen eines möglichst transaktionsunabhängigen Modells, das die jeweiligen Besonderheiten der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft berücksichtigt, einschließlich des Austauschs der erforderlichen Daten und der für den Netzzugang erforderlichen Informationen, einheitlich festlegen,

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

3. die Art sowie Ausgestaltung des Netzzugangs und der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen einschließlich der hierfür erforderlichen Verträge und Rechtsverhältnisse festlegen, die Bestimmungen der Verträge und die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse einheitlich festlegen sowie Regelungen über das Zustandekommen und die Beendigung der Verträge und Rechtsverhältnisse treffen, ~~und~~

4. Regelungen zur Ermittlung der Entgelte für den Netzzugang ~~und für die Durchführung eines Vergleichsverfahrens zur Unterstützung der Beurteilung der Angemessenheit von Entgelten~~ treffen, wobei die Methode zur Bestimmung der Entgelte so zu gestalten ist, dass eine energiewirtschaftlich rationelle Betriebsführung gesichert ist und die notwendigen Investitionen in die Netze mit dem Ziel vorgenommen werden können, dass die Betriebs- und Versorgungssicherheit sowie die Funktionsfähigkeit der Netze gewährleistet ist; ~~es sollen Anreize zur Effizienzverbesserung für den Netzbetrieb gegeben werden.~~

5. Regelungen darüber treffen, welche netz- und kalkulationsspezifischen Daten die Betreiber von Energieversorgungsnetzen erheben und über welchen Zeitraum sie diese aufbewahren müssen,

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

6. Regelungen für die Durchführung eines Vergleichsverfahrens zur Unterstützung der Beurteilung der Angemessenheit von Entgelten treffen, und

7. Regelungen vorsehen, die Anreize zur Effizienzverbesserung für den Netzbetrieb geben.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

§ 21

Ausnahmen vom Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen

Die Gewährung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen gemäß § 20 Abs. 1 ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn einem Gasversorgungsunternehmen wegen seiner im Rahmen von Gaslieferverträgen eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten entstehen würden. Auf Antrag des betroffenen Gasversorgungsunternehmens entscheidet die Bundesregulierungsbehörde, ob die vom Antragsteller nachzuweisenden Voraussetzungen des Satzes 1 bezüglich der Verträge unbedingter Zahlungsverpflichtungen vorliegen. Prüfung und Verfahren richten sich nach Artikel 27 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (Gasrichtlinie). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die bei der Prüfung nach Artikel 27 der Gasrichtlinie anzuwendenden Verfahrensregeln festzulegen.

§ 22

Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten im Bereich der leitungsgelassenen Versorgung mit Erdgas

Der Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten erfolgt abweichend von § 20 auf vertraglicher Grundlage nach Maßgabe der §§ 23 und 24. Die Parteien sind verpflichtet, den Zugang nach Satz 1 nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu vereinbaren.

§ 23

Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen

Betreiber von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen haben anderen Unternehmen das vorgelagerte Rohrleitungsnetz für Durchleitungen zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die angemessen und nicht ungünstiger sind, als sie von ihnen in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit der Betreiber nachweist, dass ihm die Durchleitung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist substantiiert in Textform zu begründen. Die Zulässigkeit der Verweigerung des Netzzugangs nach Satz 2 richtet sich nach den in Artikel 20 Abs. 2 Satz 3 Buchstabe a bis d der Gasrichtlinie genannten Gründen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bedingungen des Zuganges zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und die Methoden zur Berechnung der Entgelte für den Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 festzulegen.

§ 24

Zugang zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten

(1) Betreiber von Speicheranlagen [und Betreiber von Gasversorgungsnetzen] haben anderen Unternehmen den Zugang zu ihren Anlagen[, zu Netzpufferungen und Hilfsdiensten] zu angemessenen und diskriminierungsfreien technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu gewähren[, sofern der Zugang für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Belieferung der Kunden technisch oder wirtschaftlich erforderlich ist].

(2) Betreiber von Speicheranlagen [und Betreiber von Gasversorgungsnetzen] können den Zugang nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen der Zugang aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.

(3) Betreiber von Speicheranlagen sind verpflichtet, den Standort der Speicheranlage, Informationen über verfügbare Kapazitäten sowie ihre wesentlichen Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang zu veröffentlichen. Dies betrifft insbesondere die verfahrensmäßige Behandlung von Speicherzugangsanfragen, Informationen über verfügbare Kapazitäten, die Beschaffenheit des zu speichernden Gases, die nominale Arbeitsgaskapazität, die Ein- und Ausspeicherungsperiode, den Standort der Speicheranlage, soweit für ein Angebot der Betreiber von Speicheranlagen erforderlich, sowie die technisch minimal erforderlichen Volumen für die Ein- und Ausspeicherung. [Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, ihre wesentlichen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten zu veröffentlichen.]

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen sowie die inhaltliche Gestaltung der Verträge über den Zugang zu den Speicheranlagen zu regeln.

Vierter Abschnitt

Befugnisse der Bundesregulierungsbehörde, Sanktionen

§ 25

Verfahren zur Festlegung und Genehmigung

(1) Soweit die Rechtsverordnungen nach § 17 Abs. 3 und 4 sowie § 20 Abs. 6 und 7 dies vorsehen, trifft die Bundesregulierungsbehörde Entscheidungen durch Festlegung gegenüber einem, einer Gruppe oder einer Gesamtheit von Netzbetreibern oder auf Antrag des jeweiligen Netzbetreibers durch Genehmigung.

(2) Die Bundesregulierungsbehörde ist befugt, die nach Absatz 1 von ihr festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden zu ändern, um sicherzustellen, dass diese angemessen sind und nichtdiskriminierend angewendet werden.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren zur Festlegung oder Genehmigung nach Absatz 1 sowie das Verfahren zur Änderung der Bedingungen und Methoden nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung näher ausgestalten. Die Verfahrensregeln dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 26

Missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers

(1) Betreibern von Energieversorgungsnetzen ist ein Missbrauch ihrer Marktstellung verboten. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein Betreiber von Energieversorgungsnetzen

1. Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 oder auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassene Rechtsverordnungen nicht eingehalteneinhält,
2. andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder deren Wettbewerbsmöglichkeiten ohne sachlich gerechtfertigten Grund erheblich beeinträchtigt ~~werden~~,

3. andere Unternehmen gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt ~~werden,~~
4. ~~ein Betreiber von Energieversorgungsnetzen~~ sich selbst oder mit ihm nach ~~Art. 3 Abs. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung – § 3 Nr. 38~~ verbundenen Unternehmen den Zugang zu seinen intern genutzten oder am Markt angebotenen Waren und Leistungen zu günstigeren Bedingungen oder Entgelten ermöglicht, als er sie anderen Unternehmen bei der Nutzung der Waren und Leistungen oder mit diesen in Zusammenhang stehenden Waren oder gewerbliche Leistungen einräumt, es sei denn, der Betreiber des Energieversorgungsnetzes weist nach, dass die Einräumung ungünstigerer Bedingungen sachlich gerechtfertigt ist, ~~oder~~
5. ~~ein Betreiber von Energieversorgungsnetzen~~ ohne sachlich gerechtfertigten Grund Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen für den Netzzugang fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten und die Ergebnisse von Vergleichsverfahren nach § 20a zu berücksichtigen-, oder
6. ungünstigere Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, als er sie selbst auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern fordert, es sei denn, dass der Unterschied sachlich gerechtfertigt ist.

(2) Die Bundesregulierungsbehörde kann einen Betreiber von Energieversorgungsnetzen, der seine Stellung missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift abzustellen. Sie kann den Unternehmen alle Maßnahmen aufgeben, die gegenüber dem festgestellten Verstoß verhältnismäßig und für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich sind. Sie kann Änderungen verlangen, soweit die auf der Grundlage einer festgelegten oder genehmigten Methode gebildeten Entgelte oder deren Anwendung sowie die Anwendung der Bedingungen für den Anschluss an das Netz und die Gewährung des Netzzugangs von der genehmigten oder festgelegten Methode oder den hierfür bestehenden gesetzlichen Vorgaben abweichen. In Fällen rechtswidrig verweigerten Netzanschlusses oder Netzzugangs kann die Behörde den Netzanschluss oder Netzzugang anordnen.

§ 27

Besondere Missbrauchsverfahren der Bundesregulierungsbehörde

- (1) Personen, deren Interessen durch das Verhalten eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen erheblich berührt werden, können bei der Bundesregulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung dieses Verhaltens stellen. Diese hat zu prüfen, inwieweit das Verhalten des Betreibers von Energieversorgungsnetzen mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 25 Abs. 2 und 3 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden übereinstimmt.
- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 bedarf neben dem Namen, der Anschrift und der Unterschrift des Antragstellers folgender Angaben:
 1. Firma und Sitz des betroffenen Netzbetreibers,
 2. das Verhalten des betroffenen Netzbetreibers, das überprüft werden soll,
 3. die im einzelnen anzuführenden Gründe, weshalb ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verhaltens des Netzbetreibers bestehen, und

4. die im einzelnen anzuführenden Gründe, weshalb der Antragsteller durch das Verhalten des Netzbetreibers betroffen ist.

Sofern ein Antrag nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, weist die Bundesregulierungsbehörde den Antragsteller darauf hin und räumt ihm eine Frist von zwei Wochen zur Vervollständigung seines Antrags ein. Kommt der Antragsteller der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, verwirft die Bundesregulierungsbehörde den Antrag als unzulässig.

(3) Die Bundesregulierungsbehörde entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn die Bundesregulierungsbehörde zusätzliche Informationen anfordert. Mit Zustimmung des Antragstellers ist eine weitere Verlängerung dieser Frist möglich. Betrifft ein Antrag nach Satz 1 die Entgelte für den Anschluss größerer neuer Erzeugungsanlagen, so kann die Bundesregulierungsbehörde die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(4) Soweit ein Verfahren nicht mit einer den Beteiligten zugestellten Entscheidung nach § 68 Abs. 1 abgeschlossen wird, ist seine Beendigung den Beteiligten schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Bundesregulierungsbehörde kann die Kosten einer Beweiserhebung den Beteiligten nach billigem Ermessen auferlegen.

§ 28

Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht

(1) Wer gegen eine Vorschrift der Abschnitte 2 und 3, eine auf Grund der Vorschriften dieser Abschnitte erlassene Rechtsverordnung oder eine auf Grundlage dieser Vorschriften ergangene Entscheidung der Bundesregulierungsbehörde verstößt, ist dem Betroffenen zur Beseitigung einer Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet. Der Anspruch besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht. Die Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 dienen auch dann dem Schutz anderer Marktbeteiligter, wenn sich der Verstoß nicht gezielt gegen diese richtet. Ein Anspruch ist nicht deswegen ausgeschlossen, weil der andere Marktbeteiligte an dem Verstoß mitgewirkt hat.

(2) Die Ansprüche aus Absatz 1 können auch geltend gemacht werden von

1. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt;
2. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen sind.

(3) Wer einen Verstoß nach Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. [Besteht der Schaden darin, dass eine Ware oder Dienstleistung zu einem übersteuerten Preis bezogen wurde, wird der Schaden durch die Weiterveräußerung der Ware oder Dienstleistung nicht gemindert.] Bei der Entscheidung über den Umfang des

Schadens nach § 287 der Zivilprozessordnung kann insbesondere der anteilige Gewinn, den das Unternehmen durch den Verstoß erlangt hat, berücksichtigt werden. Geldschulden nach den Satz 1 hat das Unternehmen ab Eintritt des Schadens zu verzinsen. Die §§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(4) Wird wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift der Abschnitte 2 und 3 Schadensersatz begehrt, ist das Gericht insoweit an die Feststellung des Verstoßes gebunden, wie sie in einer bestandskräftigen Entscheidung der Bundesregulierungsbehörde getroffen wurde. Das gleiche gilt für entsprechende Feststellungen in rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen, die in Folge der Anfechtung von Entscheidungen nach Satz 1 ergangen sind.

(5) Die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs nach Absatz 2 wird gehemmt, wenn die Bundesregulierungsbehörde wegen eines Verstoßes im Sinne des Absatzes 1 ein Verfahren einleitet. § 204 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 29

Vorteilsabschöpfung durch die Bundesregulierungsbehörde

(1) Hat ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der Abschnitte 2 und 3, eine auf Grund der Vorschriften dieser Abschnitte erlassene Rechtsverordnung oder eine auf Grundlage dieser Vorschriften ergangene Entscheidung der Bundesregulierungsbehörde verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann die Bundesregulierungsbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen und dem Unternehmen die Zahlung des entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern der wirtschaftliche Vorteil durch Schadensersatzleistungen oder durch die Verhängung der Geldbuße oder die Anordnung des Verfalls ausgeglichen ist. Soweit das Unternehmen Leistungen nach Satz 1 erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an das Unternehmen zurückzuerstatten.

(3) Wäre die Durchführung der Vorteilsabschöpfung eine unbillige Härte, soll die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Sie soll auch unterbleiben, wenn der wirtschaftliche Vorteil gering ist.

(4) Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen.

(5) Die Vorteilsabschöpfung kann nur innerhalb einer Frist von bis zu fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung und längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren angeordnet werden.

§ 30

Monitoring

(1) Die Bundesregulierungsbehörde führt in Bezug auf folgende Aspekte ein Monitoring durch:

1. Regeln für das Management und die Zuweisung von Verbindungskapazitäten im Benehmen mit der Regulierungsbehörde oder den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, mit denen ein Verbund besteht;
2. Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im nationalen Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetz;

3. von Betreibern von Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilungsnetzen benötigte Zeit für die Herstellung von Anschlüssen und Reparaturen;
 4. Veröffentlichung angemessener Informationen über Verbindungsleitungen, Netznutzung und Kapazitätszuweisung für interessierte Parteien durch die Betreiber von Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilernetzen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, nicht aggregierte Informationen als vertrauliche Geschäftsinformationen zu behandeln;
 5. tatsächliche Entflechtung der Rechnungslegung entsprechend § 10 zur Verhinderung von Quersubventionen zwischen den Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten oder Fernleitungs-, Verteilungs-, Speicher-, LNG- und Versorgungstätigkeiten;
 6. Bedingungen und Tarife für den Anschluss neuer Elektrizitätserzeuger, um zu gewährleisten, dass diese objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sind, unter besonderer Berücksichtigung der Kosten und der Vorteile der verschiedenen Technologien zur Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien, der dezentralen Erzeugung und der Kraft-Wärme-Kopplung;
 7. Bedingungen für den Zugang zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten gemäß §§ 22 und 24;
 8. Umfang, in dem die Betreiber von Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilernetzen ihren Aufgaben nach §§ 11 bis 16 nachkommen;
 9. Ausmaß von Transparenz und Wettbewerb.
- (2) Zur Durchführung des Monitoring gelten die Befugnisse nach § 64 entsprechend.

Teil 4 **Energielieferung an Letztverbraucher**

§ 31 Grundversorgungspflicht

- (1) Energieversorgungsunternehmen haben für Netzgebiete, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, allgemeine Bedingungen und allgemeine Preise für die Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Preisen jeden Haushaltskunden zu versorgen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.
- (2) Grundversorger nach Absatz 1 ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 sind verpflichtet, alle drei Jahre mit Stichtag zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, nach Maßgabe des Satzes 1 den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres zu veröffentlichen und der zuständigen Landesbehörde schriftlich mitzuteilen. Über Einwände gegen das Ergebnis der Feststellungen nach Satz 2, die bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres bei der zuständigen Landesbehörde einzulegen sind, entscheidet diese nach Maßgabe der Sätze 1 und 2. Stellt der Grundversorger nach Satz 1 seine Geschäftstätigkeit ein, so gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (3) Im Falle eines Wechsels des Grundversorgers nach Absatz 2 gelten die von Haushaltskunden mit dem bisherigen Grundversorger auf der Grundlage des Absatzes 1 geschlossenen Energielieferverträge zu den im Zeitpunkt des Wechsels geltenden Bedingungen und Preisen fort.

§ 32

Ausnahmen von der Grundversorgungspflicht

(1) Wer zur Deckung des Eigenbedarfs eine Anlage zur Erzeugung von Energie betreibt oder sich von einem Dritten versorgen lässt, kann sich nicht auf die Grundversorgungspflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 1 berufen. Er kann aber Versorgung im Umfang und zu Bedingungen verlangen, die für das Energieversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar sind. Satz 1 gilt nicht für Eigenanlagen (Notstromaggregate), die ausschließlich der Sicherstellung des Energiebedarfs bei Aussetzen der öffentlichen Energieversorgung dienen, wenn sie außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden, sowie für die Deckung des Eigenbedarfs von in Niederspannung belieferten Haushaltskunden aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien.

(2) Reserveversorgung ist für Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 nur zumutbar, wenn sie den laufend durch Eigenanlagen gedeckten Bedarf für den gesamten Haushalt umfasst und ein fester, von der jeweils gebrauchten Energiemenge unabhängiger angemessener Leistungspreis mindestens für die Dauer eines Jahres bezahlt wird. Hierbei ist von der Möglichkeit gleichzeitiger Inbetriebnahme sämtlicher an das Leitungsnetz des Energieversorgungsunternehmens angeschlossener Reserveanschlüsse auszugehen und der normale, im gesamten Niederspannungs- oder Niederdruckleitungsnetz des Energieversorgungsunternehmens vorhandene Ausgleich der Einzelbelastungen zu Grunde zu legen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Versorgung nach Absatz 1 Satz 2 wirtschaftlich zumutbar ist. Dabei sind die Interessen der Energieversorgungsunternehmen und der Abnehmer unter Beachtung der Ziele des § 1 angemessen zu berücksichtigen.

§ 33

Ersatzversorgung mit Energie

(1) Sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als von dem Unternehmen geliefert, das nach § 31 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet ist. Die Bestimmungen dieses Teils gelten für dieses Rechtsverhältnis mit der Maßgabe, dass der Grundversorger berechtigt ist, für diese Energielieferung gesonderte allgemeine Preise zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen. Für Haushaltskunden dürfen die Preise die nach § 31 Abs. 1 Satz 1 nicht übersteigen.

(2) Das Rechtsverhältnis nach Absatz 1 endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung. Das Energieversorgungsunternehmen kann den Energieverbrauch, der auf die nach Absatz 1 bezogenen Energiemengen entfällt, aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen.

§ 34

Allgemeine Preise und Versorgungsbedingungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gestaltung der allgemeinen Preise nach § 31 Abs. 1 und § 33

Abs. 1 des Grundversorgers unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 regeln. Es kann dabei Bestimmungen über Inhalt und Aufbau der allgemeinen Preise treffen sowie die tariflichen Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihrer Kunden regeln.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Bedingungen für die Belieferung von Haushaltskunden in Niederspannung oder Niederdruck mit Energie im Rahmen der Grund- oder Ersatzversorgung angemessen gestalten und dabei die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen. Hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Versorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.

§ 35

Besondere Missbrauchsaufsicht der zuständigen Landesbehörde

(1) Die allgemeinen Preise für die Belieferung mit Elektrizität nach § 31 Abs. 1, § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 unterliegen der besonderen Missbrauchsaufsicht durch die zuständige Landesbehörde. Diese kann dem Grundversorger unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Abs. 1 aufgeben, einen Missbrauch abzustellen und die Verträge zu ändern, sowie die Verträge für unwirksam erklären. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Regelungen zur Erstattung sonstiger mit Preisen nach Satz 1 nicht abgegoltener Kosten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann das Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher ausgestalten; die Verfahrensregeln dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Ein Missbrauch im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Grundversorger

1. ungünstigere Preise fordert als andere Grundversorger, es sei denn, er weist nach, dass der Unterschied auf abweichenden Umständen beruht, die ihm nicht zurechenbar sind.
2. ungünstigere Preise fordert, als in Anbetracht der Kosten- und Erlöslage in der Grundversorgung bei elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung erforderlich ist.

Die nach § 20 Abs. 1 veröffentlichten Netzzugangsentgelte, die kalkulatorischer oder tatsächlicher Preisbestandteil des Allgemeinen Preises sind, sind im Rahmen der Missbrauchsaufsicht nach Absatz 1 als rechtmäßig zugrunde zu legen, soweit nicht etwas anderes durch eine sofort vollziehbare oder bestandskräftige Entscheidung der Bundesregulierungsbehörde oder eine gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist. Unterschiedlich hohe Netzzugangsentgelte gelten als abweichender Umstand, der dem Grundversorger nicht zurechenbar ist.

(3) §§ 19 und 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 36

Energielieferverträge mit Haushaltskunden

(1) Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie enthalten insbesondere Bedingungen

1. zur Vertragsdauer, zur Preisanpassung, zur Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses sowie zum Rücktrittsrecht des Kunden,

2. zu den erbrachten Leistungen und gegebenenfalls zur Art angebotener Wartungsdienste,

3. über die Zahlungsmodalitäten,

4. zu etwaigen Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen,

5. zum unentgeltlichen Lieferantenwechsel und

6. zur Art und Weise, wie aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Regelungen für die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung treffen, die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen. Hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die jeweils in Anhang A der Stromrichtlinie und der Gasrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen sind ~~beim Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 1~~ zu beachten.

§ 37

Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in auf den Verkauf von Elektrizität an diese gerichtetem Werbematerial anzugeben:

1. den Anteil der einzelnen Energieträger (Kernkraft, fossile und sonstige Energieträger, Erneuerbare Energien) am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat; spätestens ab 15. Dezember eines Jahres sind jeweils die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben;
2. Verweise auf bestehende Informationsquellen, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität öffentlich zur Verfügung stehen.

(2) Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union eingeführt werden, können die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen, hilfsweise der UCTE-Strommix, zugrunde gelegt werden. Dieser ist auch für alle Strommengen anzusetzen, die nicht eindeutig erzeugungsseitig einem der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Energieträger zugeordnet werden können.

(3) Erzeuger und Vorlieferanten von Elektrizität sind verpflichtet, im Rahmen von Elektrizitätslieferungen auf Anforderung die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 Unternehmen, die Elektrizität an Kunden liefern, so zur Verfügung zu stellen, dass die Informationen nach Absatz 1 Nr. 1 bereitgestellt werden können.

(4) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen an Letztverbraucher das Entgelt für den Netzzugang gesondert auszuweisen.

Teil 5 **Planfeststellung, Wegenutzung**

§ 39

Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen

(1) Die Errichtung und der Betrieb sowie die ~~wesentliche~~ Änderung von

1. Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, und

2. Gasversorgungsleitungen mit einer ~~Normweite-Durchmesser~~ von mehr als 300 mm

bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Landesbehörde, soweit dafür nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Andernfalls bedürfen sie der Plangenehmigung. Die Plangenehmigung entfällt in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Bei der Planfeststellung und der Plangenehmigung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Das Vorhaben muss insbesondere den Zielen des § 1 entsprechen. Für das Verfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Die Anhörungsbehörde hat die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.

(3) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 40

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Vorhabensträger eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die zuständige Landesbehörde auf Antrag des Vorhabensträgers oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 41

Enteignung

(1) Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Durchführung

1. eines Vorhabens, für das nach § 39 der Plan festgestellt oder genehmigt ist,

2. eines sonstigen Vorhabens zum Zwecke der Energieversorgung

erforderlich ist.

(2) Über die Zulässigkeit der Enteignung wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung entschieden; der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Zulässigkeit der Enteignung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 stellt die zuständige Landesbehörde fest.

(3) Das Enteignungsverfahren wird durch Landesrecht geregelt.

§ 42

Wegenutzungsverträge

(1) Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach Satz 1 können die Gemeinden den Abschluss von Verträgen ablehnen, solange das Energieversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 43 Abs. 2 verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist.

(2) Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Durchführung der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen.

(3) Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende in geeigneter Form bekannt. Sofern sich mehrere Unternehmen bewerben, macht die Gemeinde bei Neuabschluss oder Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.

(5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 43

Konzessionsabgaben

(1) Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten. Eine Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne dieser Vorschrift liegt auch vor, wenn ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Elektrizität oder Gas beliefert wird, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zulässigkeit und Bemessung der Konzessionsabgaben regeln. Es kann dabei jeweils für Elektrizität oder Gas, für verschiedene Kundengruppen und Verwen-

dungszwecke und gestaffelt nach der Einwohnerzahl der Gemeinden unterschiedliche Höchstsätze in Cent je gelieferter Kilowattstunde festsetzen.

(3) Konzessionsabgaben sind in der vertraglich vereinbarten Höhe von dem Energieversorgungsunternehmen zu zahlen, dem das Wegerecht nach § 42 Abs. 1 eingeräumt wurde.

(4) Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages für ein Jahr fort, es sei denn, dass zwischenzeitlich eine anderweitige Regelung getroffen wird.

Teil 6 Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung

§ 44

Anforderungen an Energieanlagen

(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von

1. Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker,
2. Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V.

eingehalten worden sind.

(3) Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der zuständigen Landesbehörde nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erlassen.

(5) Die zuständige Landesbehörde überwacht die Einhaltung dieser Vorschrift.

§ 45

Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, zur Sicherung der Energieversorgung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften zu erlassen über die Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen sowie solcher Eigenerzeuger von Elektrizität, deren Kraftwerke eine elektrische Nennleistung von mindestens 100 Megawatt aufweisen, für ihre Anlagen zur Erzeugung von

- a) Elektrizität ständig diejenigen Mengen an Mineralöl, Kohle oder sonstigen fossilen Brennstoffen,
- b) Gas aus Flüssiggas ständig diejenigen Mengen an Flüssiggas

als Vorrat zu halten, die erforderlich sind, um 30 Tage ihre Abgabeverpflichtungen an Elektrizität oder Gas erfüllen oder ihren eigenen Bedarf an Elektrizität decken zu können,

- 2. Vorschriften zu erlassen über die Freistellung von einer solchen Vorratspflicht und die zeitlich begrenzte Freigabe von Vorratsmengen, soweit dies erforderlich ist, um betriebliche Schwierigkeiten zu vermeiden oder die Brennstoffversorgung aufrecht zu erhalten,
- 3. den für die Berechnung der Vorratsmengen maßgeblichen Zeitraum zu verlängern, soweit dies erforderlich ist, um die Vorratspflicht an Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften über Mindestvorräte fossiler Brennstoffe anzupassen.

§ 46

Monitoring der Versorgungssicherheit

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit führt ein Monitoring der Versorgungssicherheit im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Erdgas durch.

(2) Das Monitoring nach Absatz 1 betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung und im Erdgasbereich auch das verfügbare Angebot, die in der Planung und im Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung, eine Analyse von Netzstörungen sowie Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger. Bei der Durchführung des Monitoring hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Befugnisse nach §§ 63, 64 und 66. §§ 68, 70 bis 84 und 102 bis 104 gelten entsprechend.

§ 47

Meldepflichten bei Versorgungsstörungen

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben der Bundesregulierungsbehörde bis zum 30. Juni eines Jahres über alle in ihrem Netz im letzten Kalenderjahr aufgetretenen Versorgungsunterbrechungen einen Bericht gemäß Satz 2 und Absatz 2 vorzulegen. Dieser Bericht hat mindestens folgende Angaben für jede Versorgungsunterbrechung zu enthalten:

- 1. Zeitpunkt und Dauer der Versorgungsunterbrechung,
- 2. Anzahl der betroffenen Letztverbraucher,
- 3. Ursache der Versorgungsunterbrechung
- 4. und ergriffene Maßnahmen, um künftige Störungen zu vermeiden.

(2) Darüber hinaus haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in dem Bericht nach Absatz 1 die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung in Minuten pro angeschlossenen Letztverbraucher für das letzte Kalenderjahr anzugeben.

(3) Sofortige Meldepflichten für Störungen mit überregionalen Auswirkungen richten sich nach § 13 Abs. 6.

§ 48

Ausschreibung neuer Erzeugungskapazitäten im Elektrizitätsbereich

Sofern die Versorgungssicherheit im Sinne des § 1 durch vorhandene Erzeugungskapazitäten oder getroffene Energieeffizienz- und Nachfragessteuerungsmaßnahmen allein nicht gewährleistet ist, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ein Ausschreibungsverfahren oder ein hinsichtlich Transparenz und Nichtdiskriminierung gleichwertiges Verfahren auf der Grundlage veröffentlichter Kriterien für neue Kapazitäten oder Energieeffizienz- und Nachfragessteuerungsmaßnahmen vorsehen. Die Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens richtet sich nach Art. 7 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. EG Nr. L 176 S. 37; Elektrizitätsrichtlinie).

Teil 7
Behörden

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 49
Zuständigkeit

- (1) Regulierungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist die Bundesregulierungsbehörde.
- (2) Weist eine Vorschrift dieses Gesetzes eine Zuständigkeit nicht einer bestimmten Behörde zu, so nimmt die Bundesregulierungsbehörde die in diesem Gesetz der Behörde übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

§ 50

Bundesregulierungsbehörde und zuständige Landesbehörde

- (1) Leitet die Bundesregulierungsbehörde ein Verfahren ein oder führt sie Ermittlungen durch, so benachrichtigt sie gleichzeitig die zuständige Landesbehörde, in deren Gebiet die betroffenen Unternehmen ihren Sitz haben.
- (2) Leitet eine zuständige Landesbehörde ein Verfahren nach § 4, § 31 Abs. 2 oder § 35 ein oder führt sie nach diesen Bestimmungen Ermittlungen durch, so benachrichtigt sie die Bundesregulierungsbehörde. Für Verfahren der zuständigen Landesbehörde nach ~~§ 4, § 31 Abs. 2 und § 35~~Satz 1 gelten die Bestimmungen des Teiles 8, soweit ~~sie diese~~ sich nicht ausschließlich auf die Bundesregulierungsbehörde beziehen.

§ 51

Tätigwerden der Bundesregulierungsbehörde beim Vollzug des europäischen Rechts

Die Bundesregulierungsbehörde nimmt die in der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. EG Nr. L 176/1 vom 15.7.2003; EU-VO Stromhandel) den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten übertragenen Aufgaben wahr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Bundesregulierungsbehörde die Befugnisse, die ihr aufgrund der in Satz 1 genannten Verordnung und bei der Anwendung dieses Gesetzes zustehen. Es gelten die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes.

§ 52

Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission

(1) Die Bundesregulierungsbehörde trägt im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Entwicklung des Binnenmarktes und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen durch transparente Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission bei.

(2) Die Bundesregulierungsbehörde darf im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 Informationen, die sie im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit erhalten hat und die nicht öffentlich zugänglich sind, nur unter dem Vorbehalt übermitteln, dass die empfangende Behörde

1. die Informationen nur zum Zwecke der Anwendung energierechtlicher Vorschriften sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand verwendet, für den sie die Regulierungsbehörde erhoben hat,
2. den Schutz vertraulicher Informationen wahrt und diese nur an andere weitergibt, wenn die Bundesregulierungsbehörde dem zustimmt. Dies gilt auch in Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Vertrauliche Angaben, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dürfen nur mit Zustimmung des Unternehmens übermittelt werden, das diese Angaben vorgelegt hat.

§ 53

Behördenzusammenarbeit Zusammenarbeit mit den Kartellbehörden

(1) In den Fällen des § 10 und des § 21 entscheidet die Bundesregulierungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt; bei der Entscheidung über die Auslegung des § 3 Abs. 1 Nr. 37 in Verbindung mit den §§ 6 bis 10 folgt die Bundesregulierungsbehörde dem Vorschlag des Bundeskartellamtes. Trifft die Bundesregulierungsbehörde Entscheidungen nach den Bestimmungen des Dritten Teiles, gibt sie dem Bundeskartellamt und der zuständigen Landesbehörde, in deren Bundesland der Sitz des betroffenen Netzbetreibers belegen ist, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Führt die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständige Kartellbehörde im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas Verfahren nach den §§ 19 und 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Artikel 82 des EG-Vertrages oder nach § 40 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch, gibt sie der Bundesregulierungsbehörde rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Bundesregulierungsbehörde und Bundeskartellamt wirken auf eine einheitliche und den Zusammenhang mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wahrende Auslegung dieses Gesetzes hin.

(4) Bundesregulierungsbehörde und die Kartellbehörden haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können. Sie sind befugt, unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart einander Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu übermitteln sowie diese in ihren Verfahren zu verwerten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt.

Abschnitt 2 Bundesbehörden

§ 54 Sitz, Organisation

(1) Mit der Aufgabe als Bundesregulierungsbehörde ist die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post mit dem Sitz in Bonn betraut. [Sie ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.]

(2) Die Entscheidungen der Bundesregulierungsbehörde werden von den Beschlusskammern getroffen, die nach Bestimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gebildet werden. Im Übrigen regelt der Präsident oder die Präsidentin die Verteilung und den Gang der Geschäfte der Bundesregulierungsbehörde durch eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Bestätigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

(3) Die Beschlusskammern entscheiden in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Vorsitzende und Beisitzende müssen Beamte auf Lebenszeit sein und die Befähigung zum Richteramt oder für eine Laufbahn des höheren Dienstes haben.

(4) Die Mitglieder der Beschlusskammern dürfen weder ein Unternehmen der Energiewirtschaft innehaben oder leiten noch dürfen sie Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates eines Unternehmens der Energiewirtschaft sein.

§ 55

Veröffentlichung allgemeiner Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesregulierungsbehörde [allgemeine] Weisungen für den Erlass oder die Unterlassung von Verfügungen nach diesem Gesetz erteilt, sind diese Weisungen mit Begründung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 56

Gutachten der Monopolkommission

Die Monopolkommission erstellt alle zwei Jahre ein Gutachten, in dem sie den Stand und die absehbare Entwicklung des Wettbewerbs und die Frage beurteilt, ob funktionsfähiger Wettbewerb auf den Märkten der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas in der Bundesrepublik Deutschland besteht, die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes über die Regulierung und Wettbewerbsaufsicht würdigt und zu sonstigen aktuellen wettbewerbspolitischen Fragen der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas Stellung nimmt. Das Gutachten soll in dem Jahr abgeschlossen sein, in dem kein Hauptgutachten nach § 44 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgelegt wird.

§ 57

Berichterstattung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2007 über die Erfahrungen und Ergebnisse mit der Regulierung des Netzbetriebs nach dem Teil 3 und schlägt erforderlichenfalls Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen vor (Evaluierungsbericht).

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlicht alle zwei Jahre spätestens zum 31. Juli einen Bericht über die bei dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 46 im

Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitätsversorgung gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante Maßnahmen und übermittelt ihn unverzüglich der Europäischen Kommission.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlicht spätestens zum 31. Juli eines jeden Jahres einen Bericht über die bei dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 46 im Bereich der leitungsgebundenen Erdgasversorgung gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante Maßnahmen und übermittelt ihn unverzüglich der Europäischen Kommission.

(4) Die Bundesregulierungsbehörde veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet. In den Bericht sind die allgemeinen Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit nach § 54 aufzunehmen. Die Bundesregierung leitet den Bericht der Bundesregulierungsbehörde dem Bundestag unverzüglich mit ihrer Stellungnahme zu.

(5) Die Bundesregulierungsbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über das Ergebnis ihrer Monitoring-Tätigkeiten gemäß § 30.

(6) Die Bundesregulierungsbehörde unterbreitet der Europäischen Kommission jährlich bis zum 31. Juli im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt einen Bericht über Marktbeherrschung, Verdrängungspraktiken und wettbewerbsfeindliches Verhalten im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung. In diesem Bericht werden auch die Veränderungen der Eigentumsverhältnisse untersucht; außerdem werden die konkreten Maßnahmen festgehalten, die auf nationaler Ebene getroffen wurden, um eine ausreichende Vielfalt an Marktteilnehmern zu garantieren, oder die konkreten Maßnahmen, um Verbindungskapazität und Wettbewerb zu fördern. Ab dem Jahr 2010 unterbreitet die Bundesregulierungsbehörde einen solchen Bericht alle zwei Jahre.

(7) Das Statistische Bundesamt unterrichtet die Europäische Kommission alle drei Monate über in den vorangegangenen drei Monaten getätigte Elektrizitätseinfuhren in Form physikalisch geflossener Energiemengen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union.

§ 58

Wissenschaftliche Beratung

(1) Die Bundesregulierungsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen oder zur Begutachtung von Fragen der Regulierung wissenschaftliche Kommissionen einsetzen. Ihre Mitglieder müssen auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, technische oder rechtliche Erfahrungen und über ausgewiesene wissenschaftliche Kenntnisse verfügen.

(2) Die Bundesregulierungsbehörde darf sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fortlaufend wissenschaftlicher Unterstützung bedienen. Diese betrifft insbesondere

1. die regelmäßige Begutachtung der volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Entwicklung auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung,
2. die Aufbereitung und Weiterentwicklung der Grundlagen für die Gestaltung der Regulierung des Netzbetriebs, die Regeln über den Netzanschluss und -zugang sowie den Kundenschutz.

Teil 8 Verfahren

Abschnitt 1 **Behördliches Verfahren**

§ 59 Aufsichtsmaßnahmen

- (1) Die Regulierungsbehörde kann Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften entgegensteht.
- (2) Kommt ein Unternehmen oder eine Vereinigung von Unternehmen seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht nach, so kann die Regulierungsbehörde die Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen anordnen.
- (3) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Regulierungsbehörde auch eine Zuwiderhandlung feststellen, nachdem diese beendet ist.

§ 60 Einleitung des Verfahrens, Beteiligte

- (1) Die Regulierungsbehörde leitet ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein. Die Regulierungsbehörde kann auf entsprechendes Ersuchen zum Schutz eines Beschwerdeführers ein Verfahren von Amts wegen einleiten.
- (2) An dem Verfahren vor der Regulierungsbehörde sind beteiligt,
 1. wer die Einleitung eines Verfahrens beantragt hat oder der Beschwerdeführer,
 2. Unternehmen, gegen die sich das Verfahren richtet,
 3. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Regulierungsbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigelegt hat.
- (3) An Verfahren vor den zuständigen Landesbehörden ist auch die Bundesregulierungsbehörde beteiligt.

§ 61 Vorabentscheidung über Zuständigkeit

- (1) Macht ein Beteiligter die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit der Regulierungsbehörde geltend, so kann die Regulierungsbehörde über die Zuständigkeit vorab entscheiden. Die Entscheidung kann selbständig mit der Beschwerde angefochten werden.
- (2) Hat ein Beteiligter die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht geltend gemacht, so kann eine Beschwerde nicht darauf gestützt werden, dass die Regulierungsbehörde ihre Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

§ 62 Anhörung, mündliche Verhandlung

- (1) Die Regulierungsbehörde hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise kann die Regulierungsbehörde in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen kann die Regulierungsbehörde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen. Für die Verhandlung oder für einen Teil davon ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Sicherheit des Staates, oder die Gefährdung eines wichtigen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses besorgen lässt.

(4) Die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sind anzuwenden.

§ 63

Ermittlungen, ~~Beweiserhebung~~

(1) Die Regulierungsbehörde kann alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die erforderlich sind.

(2) Für den Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige sind § 372 Abs. 1, §§ 376, 377, 378, 380 bis 387, 390, 395 bis 397, 398 Abs. 1, §§ 401, 402, 404, 404a, 406 bis 409, 411 bis 414 der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden; Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

(3) Über die Zeugenaussage soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die von dem ermittelnden Mitglied der Regulierungsbehörde und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten ersehen lassen.

(4) Die Niederschrift ist dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Zeugen zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 anzuwenden.

(6) Die Regulierungsbehörde kann das Amtsgericht um die Beeidigung von Zeugen ersuchen, wenn sie die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet. Über die Beeidigung entscheidet das Gericht.

§ 64

Auskunftsverlangen, Betretungsrecht

(1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Regulierungsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Regulierungsbehörde bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verwaltungsverfahrens

1. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über technische und wirtschaftliche Verhältnisse sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen; dies umfasst auch allgemeine Marktstudien, die der Regulierungsbehörde bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere bei der Einschätzung oder Analyse der Situation der Marktteilnehmer in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft dienen und sich im Besitz des Unternehmens oder der Vereinigung von Unternehmen befinden;

2. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse von mit ihnen nach Art. 3 Abs. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung verbundenen Unternehmen sowie die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen verlangen, soweit sie die Informationen zur Verfügung haben oder soweit sie aufgrund bestehender rechtlicher Verbindungen zur Beschaffung der verlangten Informationen über die verbundenen Unternehmen in der Lage sind;
3. bei Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.
 - (2) Die Inhaber der Unternehmen oder die diese vertretenden Personen, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind verpflichtet, die verlangten Unterlagen herauszugeben, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und –grundstücken während der üblichen Geschäftszeiten zu dulden.
 - (3) Personen, die von der Regulierungsbehörde mit der Vornahme von Prüfungen beauftragt sind, dürfen Betriebsgrundstücke, Büro- und Geschäftsräume und Einrichtungen der Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
 - (4) Durchsuchungen können nur auf Anordnung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll, vorgenommen werden. Auf die Anfechtung dieser Anordnung finden die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung. Bei Gefahr im Verzuge können die in Absatz 3 bezeichneten Personen während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzuge geführt haben.
 - (5) Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können im erforderlichen Umfang in Verwahrung genommen werden oder, wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmt werden.
 - (6) Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die durch Auskünfte oder Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen für ein Besteuerungsverfahren oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder einer Devisenzuwerhandlung sowie für ein Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder einer Devisenstraftat nicht verwendet werden; die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung sind insoweit nicht anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens, wenn an deren Durchführung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder bei vorsätzlich falschen Angaben der Auskunftspflichtigen oder der für sie tätigen Personen.
 - (7) Die Bundesregulierungsbehörde fordert die Auskünfte nach Absatz 1 Nr.1 durch Beschluss, die zuständige Landesbehörde fordert sie durch schriftliche Einzelverfügung an. Darin sind die

Rechtsgrundlage, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben und eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu bestimmen.

(8) Die Bundesregulierungsbehörde ordnet die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 durch Beschluss mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin, die zuständige Landesbehörde durch schriftliche Einzelverfügung an. In der Anordnung sind Zeitpunkt, Rechtsgrundlage, Gegenstand und Zweck der Prüfung anzugeben.

(9) Soweit Prüfungen einen Verstoß gegen Anordnungen oder Entscheidungen der Regulierungsbehörde ergeben haben, hat das Unternehmen der Regulierungsbehörde die Kosten für diese Prüfungen zu erstatten.

(10) Lassen Umstände vermuten, dass die Ziele dieses Gesetzes beeinträchtigt sein oder werden könnten, kann die Bundesregulierungsbehörde die Untersuchung eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder einer bestimmten Art von Vereinbarungen oder Verhalten durchführen. Im Rahmen dieser Untersuchung kann die Bundesregulierungsbehörde von den betreffenden Unternehmen die Auskünfte verlangen, die zur Durchsetzung dieses Gesetzes und EU-VO Stromhandel erforderlich sind und die dazu erforderlichen Ermittlungen durchführen. Absätze 1 bis 9 sowie die §§ 63, 66 und 69 gelten entsprechend.

§ 65 Beschlagnahme

(1) Die Regulierungsbehörde kann Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme ist dem davon Betroffenen unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Die Regulierungsbehörde hat binnen drei Tagen um die richterliche Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Beschlagnahme vorgenommen ist, nachzusuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat.

(3) Der Betroffene kann gegen die Beschlagnahme jederzeit um die richterliche Entscheidung nachsuchen. Hierüber ist er zu belehren. Über den Antrag entscheidet das nach Absatz 2 zuständige Gericht.

(4) Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 66 Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen haben die vorlegenden Personen diejenigen Teile zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall müssen sie zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eingesehen werden kann. Erfolgt dies nicht, kann die Regulierungsbehörde von ihrer Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. Hält die Regulierungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme an Dritte die vorlegenden Personen hören.

§ 67
Einstweilige Anordnungen

Die Regulierungsbehörde kann bis zur endgültigen Entscheidung einstweilige Anordnungen zur Regelung eines einstweiligen Zustandes treffen. ~~Die Anordnungen gemäß Absatz 1 ist/sind~~ zu befristen; ~~Die Frist ist, soweit erforderlich und angemessen, kann verlängert werden~~bar. Sie soll insgesamt ein Jahr nicht überschreiten.

§ 68
Verfahrensabschluss, Begründung der Entscheidung, Zustellung

(1) Entscheidungen der Regulierungsbehörde sind zu begründen und mit einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel den Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. § 5 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes und § 178 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden auf Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen. Entscheidungen, die gegenüber einem Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ergehen, stellt die Regulierungsbehörde der Person zu, die das Unternehmen der Regulierungsbehörde als zustellungsbevollmächtigt benannt hat. Hat das Unternehmen keine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland benannt, so stellt die Regulierungsbehörde die Entscheidungen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu.

(2) Soweit ein Verfahren nicht mit einer Entscheidung abgeschlossen wird, die den Beteiligten nach Absatz 1 zugestellt wird, ist seine Beendigung den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Regulierungsbehörde kann die Kosten einer Beweiserhebung den Beteiligten nach billigem Ermessen auferlegen.

§ 69
Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen

Die Einleitung von Verfahren nach § 25 Abs. 1 und 2 bis und Entscheidungen der Bundesregulierungsbehörde auf der Grundlage des Dritten Teils sind auf der Internetseite und im Amtsblatt der Bundesregulierungsbehörde zu veröffentlichen. Im Übrigen können Entscheidungen von der Regulierungsbehörde veröffentlicht werden.

Abschnitt 2
Beschwerde

§ 70
Zulässigkeit, Zuständigkeit

(1) Gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.

(2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor der Regulierungsbehörde Beteiligten zu.

(3) Die Beschwerde ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Entscheidung der Regulierungsbehörde zulässig, auf deren Erlass der Antragsteller ein Rechtsanspruch geltend macht. Als Unterlassung gilt es auch, wenn die Regulierungsbehörde den Antrag auf Erlass der Entscheidung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleich zu achten.

(4) Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Regulierungsbehörde zuständige Oberlandesgericht, in den Fällen des § 46 ausschließlich das für den Sitz der Bundesregulierungsbehörde zuständige Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn sich die Beschwerde gegen eine Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit richtet. § 36 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 71

Aufschiebende Wirkung

(1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, soweit durch die angefochtene Entscheidung nicht eine Entscheidung zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach § 7 getroffen wird.

(2) Wird eine Entscheidung, durch die eine einstweilige Anordnung nach § 67 getroffen wurde, angefochten, so kann das Beschwerdegericht anordnen, dass die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens oder nach Leistung einer Sicherheit in Kraft tritt. Die Anordnung kann jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

(3) § 67 gilt entsprechend für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht. Dies gilt nicht für die Fälle des § 72.

§ 72

Anordnung der sofortigen Vollziehung und der aufschiebenden Wirkung

(1) Die Regulierungsbehörde kann in den Fällen des § 71 Abs. 1 die sofortige Vollziehung der Entscheidung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 kann bereits vor der Einreichung der Beschwerde getroffen werden.

(3) Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Anordnung nach Absatz 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder
2. ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung bestehen oder
3. die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

In den Fällen, in denen die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, kann die Regulierungsbehörde die Vollziehung aussetzen. Die Aussetzung soll erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 vorliegen. Das Beschwerdegericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 vorliegen.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 oder 4 ist schon vor Einreichung der Beschwerde zulässig. Die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Ist die Entscheidung der Regulierungsbehörde schon vollzogen, kann das Gericht auch die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung können von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie können auch befristet werden.

(3) Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 Satz 4 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

§ 73
Frist und Form

(1) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei der Regulierungsbehörde schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung der Regulierungsbehörde. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

(2) Ergeht auf einen Antrag keine Entscheidung, so ist die Beschwerde an keine Frist gebunden.

(3) Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden.

(4) Die Beschwerdebegründung muss enthalten

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird,

2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

(5) Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; dies gilt nicht für Beschwerden der Regulierungsbehörde.

§ 74
Beteiligte am Beschwerdeverfahren

(1) An dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht sind beteiligt

1. der Beschwerdeführer,

2. die Regulierungsbehörde,

3. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Regulierungsbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigelegt hat.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung einer zuständigen Landesbehörde, ist auch die Bundesregulierungsbehörde an dem Verfahren beteiligt.

§ 75
Anwaltszwang

Vor dem Beschwerdegericht müssen die Beteiligten sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Regulierungsbehörde kann sich durch ein Mitglied der Behörde vertreten lassen.

§ 76
Mündliche Verhandlung

- (1) Das Beschwerdegericht entscheidet über die Beschwerde auf Grund mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.
- (2) Sind die Beteiligten in dem Verhandlungstermin trotz rechtzeitiger Benachrichtigung nicht erschienen oder gehörig vertreten, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden.

§ 77

Untersuchungsgrundsatz

- (1) Das Beschwerdegericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen.
- (2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
- (3) Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten aufgeben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist über aufklärungsbedürftige Punkte zu äußern, Beweismittel zu bezeichnen und in ihren Händen befindliche Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen. Bei Versäumung der Frist kann nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Unterlagen entschieden werden.
- (4) Wird die Anforderung nach § 64 Abs. 7 oder die Anordnung nach § 64 Abs. 8 mit der Beschwerde angefochten, hat die Regulierungsbehörde die tatsächlichen Anhaltspunkte glaubhaft zu machen. § 294 Abs. 1 der Zivilprozessordnung findet Anwendung.

§ 78

Beschwerdeentscheidung

- (1) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der Beschluss darf nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten. Das Beschwerdegericht kann hiervon abweichen, soweit Beigeladenen aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, Akteneinsicht nicht gewährt und der Akteneinhalt aus diesen Gründen auch nicht vorgetragen worden ist. Dies gilt nicht für solche Beigeladene, die an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann.
- (2) Hält das Beschwerdegericht die Entscheidung der Regulierungsbehörde für unzulässig oder unbegründet, so hebt es sie auf. Hat sich die Entscheidung vorher durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt, so spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, dass die Entscheidung der Regulierungsbehörde unzulässig oder unbegründet gewesen ist, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.
- (3) Hat sich eine Entscheidung nach §§ 25 bis 28 oder § 35 wegen nachträglicher Änderung der tatsächlichen Verhältnisse oder auf andere Weise erledigt, so spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, ob, in welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkt die Entscheidung begründet gewesen ist.
- (4) Hält das Beschwerdegericht die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung für unzulässig oder unbegründet, so spricht es die Verpflichtung der Regulierungsbehörde aus, die beantragte Entscheidung vorzunehmen.

(5) Die Entscheidung ist auch dann unzulässig oder unbegründet, wenn die Regulierungsbehörde von ihrem Ermessen fehlsamen Gebrauch gemacht hat, insbesondere wenn sie die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder durch die Ermessensentscheidung Sinn und Zweck dieses Gesetzes verletzt hat.

(6) Der Beschluss ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten zuzustellen.

§ 79

Akteneinsicht

(1) Die in § 74 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 bezeichneten Beteiligten können die Akten des Gerichts einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte ist nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Akten gehören oder die die Äußerung eingeholt haben. Die Regulierungsbehörde hat die Zustimmung zur Einsicht in ihre Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist. Wird die Einsicht abgelehnt oder ist sie unzulässig, dürfen diese Unterlagen der Entscheidung nur insoweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorgetragen worden ist. Das Beschwerdegericht kann die Offenlegung von Tatsachen oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, verlangt wird, nach Anhörung des von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluss anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Beschluss ist zu begründen. In dem Verfahren nach Satz 4 muss sich der Betroffene nicht anwaltlich vertreten lassen.

(3) Den in § 74 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beteiligten kann das Beschwerdegericht nach Anhörung des Verfügungsberechtigten Akteneinsicht in gleichem Umfang gewähren.

§ 80

Geltung von Vorschriften des GVG und der ZPO

Im Verfahren vor dem Beschwerdegericht gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, entsprechend

1. die Vorschriften der §§ 169 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung;
2. die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung eines Richters, über Prozessbevollmächtigte und Beistände, über die Zustellung von Akten wegen, über Ladungen, Termine und Fristen, über die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien, über die Verbindung mehrerer Prozesse, über die Erledigung des Zeugen – und Sachverständigenbeweises sowie über die sonstigen Arten des Beweisverfahrens, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist.

Abschnitt 3 Rechtsbeschwerde

§ 81

Rechtsbeschwerdegründe

- (1) Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse der Oberlandesgerichte findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.
- (2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn
1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder
 2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert.
- (3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde ist in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zu befinden. Die Nichtzulassung ist zu begründen.
- (4) Einer Zulassung zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts bedarf es nicht, wenn einer der folgenden Mängel des Verfahrens vorliegt und gerügt wird:
1. wenn das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
 2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
 3. wenn einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
 4. wenn ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
 5. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
 6. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 82

Nichtzulassungsbeschwerde

- (1) Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann selbständig durch Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden.
- (2) Über die Nichtzulassungsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluss, der zu begründen ist. Der Beschluss kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.
- (3) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.
- (4) Für die Nichtzulassungsbeschwerde gelten § 72, § 73 Abs. 3, 4 Nr. 1 und Abs. 5, §§ 74, 75, 79 und 80 Nr. 2 dieses Gesetzes sowie die §§ 192 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes über

die Beratung und Abstimmung entsprechend. Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Beschwerdegericht zuständig.

(5) Wird die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, so wird die Entscheidung des Oberlandesgerichts mit der Zustellung des Beschlusses des Bundesgerichtshofs rechtskräftig. Wird die Rechtsbeschwerde zugelassen, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses des Bundesgerichtshofs der Lauf der Beschwerdefrist.

§ 83

Beschwerdeberechtigte, Form und Frist

(1) Die Rechtsbeschwerde steht der Regulierungsbehörde sowie den am Beschwerdeverfahren Beteiligten zu.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546, 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass die Regulierungsbehörde unter Verletzung des § 61 ihre Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

(4) Der Bundesgerichtshof ist an die in der angefochtenen Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Rechtsbeschwerdegründe vorgebracht sind.

(5) Für die Rechtsbeschwerde gelten im Übrigen § 71, § 73 Abs. 3, 4 Nr. 1 und Abs. 5, §§ 74 bis 76 sowie §§ 78 bis 80 entsprechend. Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Beschwerdegericht zuständig.

Abschnitt 4

Gemeinsame Bestimmungen

§ 84

Beteiligtenfähigkeit

Fähig, am Verfahren vor der Regulierungsbehörde, am Beschwerdeverfahren und am Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligt zu sein, sind außer natürlichen und juristischen Personen auch nichtrechtsfähige Personenvereinigungen.

§ 85

Kostentragung und -festsetzung

Im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren kann das Gericht anordnen, dass die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat ein Beteiligter Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlasst, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend.

§ 86

Rechtsverordnungen

Das Nähere über das Verfahren vor der Bundesregulierungsbehörde kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung bestimmen.

§ 87 Gebührenpflichtige Handlungen

(1) Die Regulierungsbehörde erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für folgende gebührenpflichtige Leistungen:

1. Genehmigungen nach § 4 Abs. 1, deren Versagung nach § 4 Abs. 2 und Widerruf nach § 4 Abs. 3 sowie Untersagungen nach § 5;
2. Amtshandlungen aufgrund der § 29 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 Satz 3;
3. Anträge nach § 27 Abs. 1, denen im Falle einer Entscheidung nach § 27 Abs. 3 nicht stattgegeben worden ist;
4. Amtshandlungen auf Grund der §§ 11 und 25, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 35;
5. Erteilung von beglaubigten Abschriften aus den Akten der Regulierungsbehörde.

Daneben werden als Auslagen die Kosten für weitere Ausfertigungen, Kopien und Auszüge sowie die in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes zu zahlenden Beträge erhoben.

(2) Gebühren und Auslagen werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlung abgelehnt wird. Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor darüber entschieden ist, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

(3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Gegenstand der gebührenpflichtigen Handlung hat. Die Gebührensätze dürfen jedoch nicht übersteigen

1. 50 000 Euro in den Fällen der §§ 11 und 25, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 35;
2. 10 000 Euro in den Fällen der § 4 Abs. 1 bis 3, § 5, § 29 Abs. 1 und § 31 Abs. 2;
3. 5000 Euro in den Fällen nicht stattgebener Anträge nach § 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 (Absatz 1 Nr. 3);
4. 17,50 Euro für die Erteilung beglaubigter Abschriften (Absatz 1 Nr. 5);

Ist der nach Satz 1 ermittelte Betrag im Einzelfall außergewöhnlich hoch, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Aus Gründen der Billigkeit kann die unter Berücksichtigung der Sätze 1 bis 3 ermittelte Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden.

(4) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen können Pauschalgebührensätze, die den geringen Umfang des Verwaltungsaufwandes berücksichtigen, vorgesehen werden.

(5) Gebühren dürfen nicht erhoben werden

1. für mündliche und schriftliche Auskünfte und Anregungen;
2. wenn sie bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären.

(6) Kostenschuldner ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1, wer eine Genehmigung beantragt hat;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4, wer durch einen Antrag die Tätigkeit der Regulierungsbehörde veranlasst hat, oder derjenige, gegen den eine Verfügung der Regulierungsbehörde ergangen ist;
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 5, wer die Herstellung der Abschriften veranlasst hat.

Kostenschuldner ist auch, wer die Zahlung der Kosten durch eine vor der Regulierungsbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Eine Festsetzung von Kosten ist bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach Entstehung der Schuld zulässig (Festsetzungsverjährung). Wird vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gestellt, ist die Festsetzungsfrist solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden wurde. Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Festsetzung (Zahlungsverjährung). Im Übrigen gilt § 20 des Verwaltungskostengesetzes.

(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gebührensätze und die Erhebung der Gebühren vom Gebührenschuldner in Durchführung der Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sowie die Erstattung der Auslagen für die in § 68 Abs. 1 Satz 3 und § 69 Satz 1 bezeichneten Bekanntmachungen und Veröffentlichungen zu regeln. Sie kann dabei auch Vorschriften über die Kostenbefreiung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, über die Verjährung sowie über die Kostenerhebung treffen.

(9) Das Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung der durch das Verfahren vor der Regulierungsbehörde entstehenden Kosten nach den Grundsätzen des § 85 zu bestimmen.

§ 88

Beitrag

(1) Für die Kosten der Bundesregulierungsbehörde für Maßnahmen zur Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten für die leitungsggebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas und für die Verwaltung, Kontrolle sowie Durchsetzung von mit diesem Gesetz verbundenen Rechten und Pflichten, darauf beruhenden Verordnungen und Nutzungsrechten, soweit sie nicht anderweitig durch Gebühren oder Auslagen nach diesem Gesetz gedeckt sind, haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen einen Beitrag zu entrichten. Dies umfasst auch die Kosten für die in Satz 1 genannten Aufgaben in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit. Der auf das Allgemeininteresse entfallende Kostenanteil ist beitragsmindernd zu berücksichtigen.

(2) Die beitragsrelevanten Kosten nach Absatz 1 werden anteilig auf die einzelnen beitragspflichtigen Unternehmen nach Maßgabe ihrer Umsätze bei der Tätigkeit als Betreiber von Energieversorgungsnetzen umgelegt und von der Bundesregulierungsbehörde als Jahresbeitrag erhoben.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen das Nähere über die Erhebung der Beiträge, insbesondere über den Verteilungsschlüssel und – stichtag, die Mindestveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens und einer Klassifizierung hinsichtlich der Feststellung der beitragsrelevanten Kosten nach Absatz 2, die Pflicht zur Mitteilung der Umsätze einschließlich eines geeigneten Verfahrens mit der Möglichkeit einer Pauschalierung sowie die Zahlungsfristen, die Zahlungsweise und die Höhe der Säumniszuschläge zu regeln. Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Beitrags vorsehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf die Bundesregulierungsbehörde übertragen.

§ 89

Mitteilung der Bundesregulierungsbehörde

Die Bundesregulierungsbehörde veröffentlicht einen jährlichen Überblick über ihre Verwaltungskosten und die insgesamt eingenommenen Abgaben. Soweit erforderlich, werden Gebühren- und Beitragssätze in der Verordnung nach § 87 Abs. 8 und § 88 Abs. 3 für die Zukunft angepasst.

Abschnitt 5 Sanktionen, Bußgeldverfahren

§ 90

Zwangsgeld

(1) Die Regulierungsbehörde kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld verhängen, um den Pflichtigen dazu anzuhalten,

1. einer Entscheidung der Regulierungsbehörde nach § 11, § 25 Abs. 2 bis 5, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 3 und 4, § 30 Abs. 2, § 35 Abs. 1 und § 59 nachzukommen und
2. eine Auskunft vollständig und richtig zu erteilen, die die Regulierungsbehörde nach § 64 angefordert hat.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt für jeden Tag der Zuwiderhandlung mindestens 1.000 Euro und höchstens [10.000.000] Euro.

§ 91

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 ein Energieversorgungsnetz betreibt,
2. entgegen § 5 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Satz 3, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 3 Satz 1, § 59 Abs. 1 oder 2 oder § 64 Abs. 7 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 26 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 23 Satz 1 oder § 24 Abs. 1 eine Marktstellung missbräuchlich ausnutzt,

5. einer nach § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 6, § 23 S. 5, § 24 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes *oder eines vorherigen Energiewirtschaftsgesetzes* erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 9 der EU-VO Stromhandel zuwiderhandelt,
7. einer nach § 44 Abs. 4 oder § 45 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden, über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden. Die Höhe des Mehrerlöses kann geschätzt werden.

(3) Bei der Zumessung der Geldbuße findet § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit der Maßgabe Anwendung, dass der wirtschaftliche Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, durch die Geldbuße nach Absatz 4 abgeschöpft werden kann. Dient die Geldbuße allein der Ahndung, ist dies bei der Zumessung zu berücksichtigen.

(4) Soweit in Bußgeldvorschriften, die nach dem Energiewirtschaftsgesetz in der bisher geltenden Fassung erlassen sind, auf § 19 Abs. 1 Nr. 3 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf Absatz 1 Nr. 5.

(5) Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen sind vom Tag der Festsetzung durch die Regulierungsbehörde an zu verzinsen. § 288 Abs. 1 Satz 2 und § 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die Bundesregulierungsbehörde kann allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung ihres Ermessens bei der Bemessung der Geldbuße festlegen.

(7) Die Verjährung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 verjährt in fünf Jahren.

(8) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 49 zuständige Behörde.

§ 92

Zuständigkeit für Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person
oder Personenvereinigung

Die Regulierungsbehörde ist für Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) in Fällen ausschließlich zuständig, denen

1. eine Straftat, die auch den Tatbestand des § 91 Abs. 1 Nr. 4 verwirklicht, oder
2. eine vorsätzliche oder fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, bei der eine mit Strafe bedrohte Pflichtverletzung auch den Tatbestand des § 91 Abs. 1 Nr. 4 verwirklicht,

zugrunde liegt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde das § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten betreffende Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgibt.

§ 93

Befugnisse und Zuständigkeiten im gerichtlichen Bußgeldverfahren

(1) Im gerichtlichen Bußgeldverfahren ist dem Vertreter der Regulierungsbehörde zu gestatten, Fragen an Betroffene, Zeugen und Sachverständige zu richten.

(2) Sofern die Regulierungsbehörde als Verwaltungsbehörde des Vorverfahrens tätig war, erfolgt die Vollstreckung der Geldbuße und des Geldbetrages, dessen Verfall angeordnet wurde, durch die Bundesregulierungsbehörde als Vollstreckungsbehörde aufgrund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel entsprechend den Vorschriften über die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden. Die Geldbußen und die Geldbeträge, deren Verfall angeordnet wurde, fließen der Bundeskasse zu, die auch die der Staatskasse auferlegten Kosten trägt.

§ 94

Zuständigkeit des OLG im gerichtlichen Verfahren

(1) Im gerichtlichen Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 91 entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die zuständige Regulierungsbehörde ihren Sitz hat; es entscheidet auch über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) in den Fällen des § 52 Abs. 2 Satz 3 und des § 69 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. § 140 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet keine Anwendung.

(2) Das Oberlandesgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluss des vorsitzenden Mitglieds.

§ 95

Rechtsbeschwerde zum BGH

Über die Rechtsbeschwerde (§ 79 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Bundesgerichtshof. Hebt er die angefochtene Entscheidung auf, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, so verweist er die Sache an das Oberlandesgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wird, zurück.

§ 96

Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheid

Im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Regulierungsbehörde (§ 85 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet das nach § 94 zuständige Gericht.

§ 97

Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung

Die bei der Vollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§ 104 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von dem nach § 94 zuständigen Gericht erlassen.

Abschnitt 6 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

§ 98

Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte

(1) Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte ausschließlich zuständig. Satz 1 gilt auch, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach diesem Gesetz zu treffen ist.

(2) Die Rechtsstreitigkeiten sind Handelssachen im Sinne der §§ 93 bis 114 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 99

Zuständigkeit eines Landgerichts für mehrere Gerichtsbezirke

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 98 ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, wenn eine solche Zusammenfassung der Rechtspflege, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Landgerichtes für einzelne Bezirke oder das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.

(3) Die Parteien können sich vor den nach den Absätzen 1 und 2 bestimmten Gerichten auch anwaltlich durch Personen vertreten lassen, die bei dem Gericht zugelassen sind, vor das der Rechtsstreit ohne die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 gehören würde.

§ 100

Benachrichtigung und Beteiligung der Bundesregulierungsbehörde

(1) Das Gericht hat die Bundesregulierungsbehörde über alle Rechtsstreitigkeiten nach § 98 Abs. 1 zu unterrichten. Das Gericht hat der Bundesregulierungsbehörde auf Verlangen Abschriften von allen Schriftsätzen, Protokollen, Verfügungen und Entscheidungen zu übersenden.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin der Bundesregulierungsbehörde kann, wenn er oder sie es zur Wahrung des öffentlichen Interesses als angemessen erachtet, aus den Mitgliedern der Bundesregulierungsbehörde eine Vertretung bestellen, die befugt ist, dem Gericht schriftliche Erklärungen abzugeben, auf Tatsachen und Beweismittel hinzuweisen, den Terminen beizuwohnen, in ihnen Ausführungen zu machen und Fragen an Parteien, Zeugen und Sachverständige zu richten. Schriftliche Erklärungen der vertretenden Personen sind den Parteien von dem Gericht mitzuteilen.

§ 101

Streitwertanpassung

(1) Macht in einer Rechtsstreitigkeit, in der ein Anspruch nach dem § 28 geltend gemacht wird, eine Partei glaubhaft, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, dass die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts bemisst. Das Gericht kann die Anordnung davon abhängig machen, dass die Partei glaubhaft macht, dass die von ihr zu tragenden Kosten des Rechtsstreits weder unmittelbar noch mittelbar von einem Dritten übernommen werden. Die Anordnung hat zur Folge, dass die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls

nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwertes zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert betreiben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

Abschnitt 7 Gemeinsame Bestimmungen

§ 102 Zuständiger Senat beim OLG

(1) Die nach § 91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei den Oberlandesgerichten gebildeten Kartellsenate entscheiden über die nach diesem Gesetz den Oberlandesgerichten zugewiesenen Rechtssachen sowie in den Fällen des § 98 über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(2) §§ 92 und 93 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend.

§ 103 Zuständiger Senat beim BGH

(1) Der nach § 94 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beim Bundesgerichtshof gebildete Kartellsenat entscheidet über folgende Rechtsmittel:

1. in Verwaltungssachen über die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (§§ 81 und 83) und über die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 82);
2. in Bußgeldverfahren über die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (§ 95);
3. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben,
 - a) über die Revision einschließlich der Nichtzulassungsbeschwerde gegen Endurteile der Oberlandesgerichte,
 - b) über die Sprungrevision gegen Endurteile der Landgerichte,
 - c) über die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 574 Abs. 1 der Zivilprozessordnung.

(2) § 94 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt entsprechend.

§ 104 Ausschließliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der nach diesem Gesetz zur Entscheidung berufenen Gerichte ist ausschließlich.

Teil 9 Sonstige Vorschriften

§ 105

Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden.

(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Verhaltensweisen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlasst werden.

§ 105a

Werksnetze

Auf den Betrieb von Energieversorgungsnetzen auf einem räumlich zusammenhängenden Werksgebiet, die überwiegend dem Transport von Elektrizität oder Gas innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu im Sinne des § 3 Nr. 38 verbundenen Unternehmen (Werksnetze) und nicht der allgemeinen Versorgung (im Sinne des § 3 Nr. 17) dienen, finden Teil 2 und 3 sowie § 47 keine Anwendung. Soweit Energieversorgungsunternehmen unter Nutzung von Werksnetzen Letztverbraucher mit Energie beliefern, findet Teil 4 keine Anwendung. Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag, ob die Voraussetzungen eines Werksnetzes erfüllt sind.

§ 106

Verhältnis zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(1) Die §§ 19 und 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben, soweit nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ausdrücklich abschließende Regelungen getroffen werden, anwendbar. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.

(2) Abschließende Regelungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 enthalten insbesondere

1. die Bestimmungen des Dritten Teiles und
2. Rechtsverordnungen, die auf Grundlage von Bestimmungen des Dritten Teiles erlassen worden sind, soweit diese sich für abschließend gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erklären.

(3) In Verfahren der Kartellbehörden nach den §§ 19 und 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Art. 82 des EG-Vertrages, die Preise von Energieversorgungsunternehmen für die Belieferung von Letztverbrauchern betreffen, deren tatsächlicher oder kalkulatorischer Bestandteil Netzzugangsentgelte im Sinne des § 20 Abs. 1 sind, sind die von Betreibern von Energieversorgungsnetzen nach § 20 Abs. 1 veröffentlichten Netzzugangsentgelte als rechtmäßig zugrunde zu legen, soweit nicht ein anderes durch eine sofort vollziehbare oder rechtskräftige Entscheidung der Bundesregulierungsbehörde oder eine gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist.

Teil 10

Schlussvorschriften

§ 107

Laufende Konzessionsverträge nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes

Laufende Konzessionsverträge, einschließlich der vereinbarten Konzessionsabgaben, bleiben trotz der Änderung durch §§ 31, 42 und 43 des Energiewirtschaftsgesetzes im Übrigen unberührt.

§ 108

Wirksamwerden der Entflechtungsbestimmungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2005, ob beabsichtigt ist, bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Freistellung gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. EG Nr. L 176 S. 37) und Art. 29 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. EG Nr. L 176 S. 57) von der Einhaltung der Vorschriften für die rechtliche Entflechtung von Verteilernetzbetreibern zu stellen, weil eine effektive Verwirklichung des Netzzugangs in anderer Weise sichergestellt ist.

(2) Die Verpflichtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zur Anwendung der Bestimmungen zur Rechnungslegung und internen Buchführung gemäß § 10 wird mit Beginn des ersten vollständigen Geschäftsjahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam.

§ 109

Bestehende Verträge

(1) Bestehende Verträge über den Netzanschluss an und den Netzzugang zu den Energieversorgungsnetzen mit einer Laufzeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben unberührt. Verträge mit einer längeren Laufzeit sind spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der zu diesem Gesetz gemäß §§ 17, 18 und 20 erlassenen Rechtsverordnungen an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen, soweit eine Vertragspartei dies verlangt.

(2) Bestehende Verträge über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Energie im Rahmen der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden allgemeinen Versorgungspflicht mit einer Laufzeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben unberührt. Bis dahin gelten die Voraussetzungen des § 310 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches als erfüllt, sofern die bestehenden Verträge im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes diese Voraussetzungen erfüllt haben. Verträge mit einer längeren Laufzeit sind spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der zu diesem Gesetz gemäß §§ 34 und 36 erlassenen Rechtsverordnungen an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

(3) Bestehende Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden allgemeinen Versorgungspflicht mit einer Restlaufzeit von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben unberührt. Bis dahin gelten die Voraussetzungen des § 310 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches als erfüllt, sofern die bestehenden Verträge im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes diese Voraussetzungen erfüllt haben. Verträge mit einer längeren Laufzeit sind spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten

der zu diesem Gesetz gemäß §§ 34 und 36 erlassenen Rechtsverordnungen an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Sonstige bestehende Lieferverträge bleiben im Übrigen unberührt.

§ 110

Bisherige Tarifkundenverträge

Unbeschadet des § 109 gelten die §§ 10 und 11 des Gesetzes über die leitungsgebundene Versorgung mit Strom und Gas vom 24. April 1998, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 20. Mai 2003, sowie die Bestimmungen der Verordnung über die Allgemeine Versorgung von Tarifkunden mit Elektrizität vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) und der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) für bestehende Tarifkundenverträge, die nicht mit Haushaltskunden im Sinne dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, bis zur Beendigung der bestehenden Verträge fort. Bei Änderungen dieser Verträge und bei deren Neuabschluss gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 111

Übergangsregelung zur Grundversorgung

Abweichend von § 31 Abs. 2 ist Grundversorger bis zum 31. Dezember 2006 das Unternehmen, das die Aufgabe der allgemeinen Versorgung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durchgeführt hat.

§ 112

Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung

Für die Belieferung von Letztverbrauchern im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung gilt § 44 entsprechend.

Artikel 2

Artikel 3

Änderung sonstiger Gesetze und Rechtsverordnungen

1. In § 305a Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I 2002, 42, 2909; 2003, 738), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), zuletzt geändert durch Art. 229 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen vom 14. November 1997 (BGBl. I S. 2710), zuletzt geändert durch die Achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),

werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882), zuletzt geändert durch Artikel 230 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I 2304), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Satz 4 und Satz 5, § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3 Satz 1, Satz 2 und Satz 3, Abs. 5, § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 7 Abs. 4 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 3, § 11 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2, Abs. 6 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 15 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 3 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) zuletzt geändert durch Artikel 231 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I 2304), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
6. In Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2, §§ 2 und 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 6, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) bis c) des Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG) vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 3 Satz 2 und § 15 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2002 (BGBl. I 1529), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
8. In § 21 Abs. 3 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
9. In Anlage 1 (Bundesbesoldungsanordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2002 (BGBl. I 3020), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) werden in Besoldungsgruppe B 2, Besoldungsgruppe B 3 und Besoldungsgruppe B 6 jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
10. In § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung im Bereich der früheren Deutschen Bundespost vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2338), zuletzt geändert durch Art. 221 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
11. In § 2 und § 15 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk vom 23. Dezember 1997 (BGBl. I 1998 S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember

2001 (BGBl. I S. 3630), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.

12. In § 2 Nr. 6 und Nr. 7, § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 6, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8 und § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Anforderungen und das Verfahren für die Beleihung und Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen und zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 7. Juni 2002 (BGBl. I S. 1792), zuletzt geändert durch Art. 329 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
13. In der Anlage Frequenzbereichszuweisungsplan mit Nutzungsbestimmungen Teil B Nr. 30 Abs. 4 Satz 1 der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 778) werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
14. In § 1 Abs. 4 der Frequenzgebührenverordnung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1226) werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
15. In § 3 Abs. 1 und Abs. 4 der Frequenznutzungsbeitragsverordnung vom 13. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1704), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2226), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
16. In § 8 Abs. 2 Satz 2 und Satz 4, § 9 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 und § 10 Abs. 5 der Telekommunikations-Datenschutzverordnung vom 18. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1740), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1590), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
17. In § 1 der Telekommunikations-Lizenzgebührenverordnung 2002 vom 9. September 2002 (BGBl. I S. 3542) werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
18. In § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Einräumung von Vorrechten bei deren Inanspruchnahme vom 26. November 1997 (BGBl. I S. 2751) werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
19. In § 9 Abs. 2, § 11 Satz 1 und Satz 4, § 14 Abs. 2 Satz 4, § 17 Abs. 1 Satz 7, Abs. 2 Satz 1 und Satz 5 und Abs. 6 Satz 1, § 18 Abs. 2 Satz 1 und Satz 4, Abs. 3 Satz 3 und Satz 5, Abs. 4 Satz 1, Satz 3, Satz 4 und Satz 6, Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, § 19 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, Satz 3, Satz 4, Satz 5 und Satz 6, § 20 Satz 2, § 22 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 25 Satz 3 und Satz 4

und § 28 Abs. 3 der Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vom 22. Januar 2002 (BGBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Art. 328 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.

20. In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Beiträge nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten für die Jahre 1999, 2000, 2001 und 2002 vom 12. August 2002 (BGBl. I S. 3359) werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
21. In § 4 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 und Abs. 4 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, Satz 3, Satz 4 und Satz 5, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 3 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 11 Abs. 1 und Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, § 14 Satz 1, § 15 Satz 1 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder vom 20. August 2002 (BGBl. I S. 3366) werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
22. In § 1 Abs. 1 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Art. 336 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
23. In § 1 der Verordnung über Kosten für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 16. Juli 2002 (BGBl. I S. 2647) werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
24. In § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 4 und § 7 der Verordnung zur Sicherstellung der Postversorgung der Bundeswehr durch eine Feldpost in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
25. In § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 der Post-Lizenzgebührenverordnung vom 4. Februar 2002 (BGBl. I S. 579) werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
26. In § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 4, § 5 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3, § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 4, § 8, Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 und Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Postwesens in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.

27. In § 5 Satz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 572), werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
28. In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Auskunftspflicht zur Sicherstellung der Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen vom 22. April 2003 (BGBl. I 545) werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
29. In § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherstellung der Post- und Telekommunikationsversorgung durch Schutzvorkehrungen und Maßnahmen des Zivilschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1539), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
30. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (BGBl. I S. 524), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
31. In § 11 Abs. 2 Satz 5 der Bergverordnung für den Festlandsockel vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554), zuletzt geändert durch Art. 292 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
32. § 130 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Art. 98 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt gefasst:
- „Die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes stehen der Anwendung der §§ 19 und 20 nicht entgegen, soweit in § 105 des Energiewirtschaftsgesetzes keine andere Regelung getroffen ist.“
33. In § 9 Abs. 4 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Art. 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden die Wörter „die Aufsichtsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ durch die Wörter „die nach dem Energiewirtschaftsgesetz zuständige Landesbehörde“ ersetzt.
34. In § 2 Abs. 2a Satz 3 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866), zuletzt geändert durch Art. 182 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 13“ ersetzt.
35. In § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.

36. In § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3074), werden die Wörter „§ 16 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730)“ durch die Wörter „§ 44 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
37. In § 4 Abs. 5 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), geändert durch Art. 136 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.
38. In § 8 Nr. 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), geändert durch Art. 272 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 15“ ersetzt.
39. In § 7 der Verordnung über die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1833), zuletzt geändert durch Art. 273 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5“ und die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
40. In § 7 der Verordnung über die Sicherstellung der Gasversorgung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert durch Art. 274 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5“ und die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
41. Die Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (Versorgungsunternehmen)“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 1 Nr. 14 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Entgelte für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom und Gas im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen“ durch die Wörter „Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie“ ersetzt.
 - c) In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „des Rechnungsbetrages“ die Wörter „für den Netzzugang“ eingefügt.
 - d) In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „allgemeinen Tarifen“ durch die Wörter „Entgelten für den Netzzugang und in den allgemeinen Tarifpreisen“ ersetzt.
 - e) In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „allgemeinen Tarifpreise“ durch die Wörter „Entgelte für den Netzzugang und die allgemeinen Tarifpreise“ ersetzt.
 - f) In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „allgemeinen Tarifpreise“ durch die Wörter „Entgelte für den Netzzugang und die allgemeinen Tarifpreise“ ersetzt.

- g) In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§§ 58 und 63“ ersetzt.
42. § 4 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3923), zuletzt geändert durch Art. 294 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt gefasst:
- „Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne dieser Verordnung sind solche im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 14 des Energiewirtschaftsgesetzes.“
43. In § 1 Abs. 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 13“ ersetzt.
44. Das Gerichtskostengesetz vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:
- a) In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 50 nach dem Wort „Wettbewerbsbeschränkungen“ ein Komma und die Wörter „dem Energiewirtschaftsgesetz“ eingefügt.
- b) Dem § 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe o angefügt:
- „o) nach dem Energiewirtschaftsgesetz;“.
- c) § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Energiewirtschaftsgesetz und dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

(1) In folgenden Verfahren bestimmt sich der Wert nach § 3 der Zivilprozessordnung:

1. über Beschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörden und über Rechtsbeschwerden (§§ 63 und 74 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen),
2. über Beschwerden gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde und über Rechtsbeschwerden (§§ 70 und 81 des Energiewirtschaftsgesetzes) und
3. über Beschwerden gegen Verfügungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (§ 48 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes).

Im Verfahren über Beschwerden eines Beigeladenen (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes) ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Beigeladenen für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen, jedoch nicht über 250 000 Euro.

(2) Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung der Vergabekammer (§ 116 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) einschließlich des Verfahrens über den Antrag nach § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 und nach § 121 des

Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beträgt der Streitwert fünf Prozent der Bruttoauftragssumme.“

d) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

(1) Die Gliederung wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3 Revision, Rechtsbeschwerden nach § 74 GWB und § 81 EnWG“.

bb) Die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4 Zulassung der Sprungrevision, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision sowie der Rechtsbeschwerden nach § 74 GWB und § 81 EnWG“.

(2) In der Vorbemerkung 1.2.2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Beschwerden nach § 70 EnWG.“

(3) Die Überschrift zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2
Revision, Rechtsbeschwerden nach § 74 GWB und § 81 EnWG“.

(4) Die Überschrift zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Zulassung der Sprungrevision, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
sowie der Rechtsbeschwerden nach § 74 GWB und § 81 EnWG“.

45. In der Vorbemerkung 3.2.1 Abs. 1 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. In Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem EnWG.“

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Energiewirtschaftsgesetz vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2003 (BGBl. I S. 686),
2. das Übergangsgesetz aus Anlass des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 20. Mai 2003 (BGBl. I S. 686),

3. die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 21. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1391) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1-5 veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684),
4. die Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255), geändert durch Artikel 345 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785).